

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 9

Ausgegeben Düsseldorf, den 26. September

1990

Inhalt

	Seite		Seite
Dritte Änderung der Gemeindegewerbestellung vom 22. März 1990	171	Sammel-, Unfall-, Haftpflicht-, Gewässerschaden-Haftpflicht-Versicherungsvertrag	181
Steuerliche Behandlung von unentgeltlichen Hilfeleistungen am Empfänger in der DDR und in Berlin (Ost)	171	Notargebühren	192
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter	172	KSA-Fortbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Diakonie	192
Änderung der Jubiläumsspendungsverordnung	174	Verlust eines Dienstsiegels	193
Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 1991	175	Namensänderung einer Kirchengemeinde	193
Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Wied	176	Personal- und sonstige Nachrichten	194
Vereinbarung für „Gemeindedienst für Weltmission der Vereinigten Evangelischen Mission und der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Region Köln/Bonn mit Sitz in Siegburg“	178		

Dritte Änderung der Gemeindegewerbestellung vom 22. März 1990

Auf Grund von Artikel 103 Abs. 5 Satz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland beschließt die Kirchenleitung:

Artikel 1

Die Ordnung für den Dienst der Gemeindegewerbestellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Gemeindegewerbestellung) vom 5. Februar 1970 (KABl. S. 59), zuletzt geändert durch den Beschluß vom 22. August 1985 (KABl. S. 141), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Als Gemeindegewerbestelle darf nur eingestellt werden, wer nach dem Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893) die Erlaubnis besitzt, die Berufsbezeichnung „Krankenschwester“ oder „Kinderkrankenschwester“ zu führen oder wer nach den staatlichen Vorschriften die „staatliche Anerkennung als Altenpflegerin besitzt.“
2. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Bei Fragen, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben, sind auf Wunsch der Gemeindegewerbestelle ihr Berufsverband, die landeskirchliche Beauftragte für Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Diakonie oder das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zu hören.“

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, 22. März 1990

(Siegel) Die Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche im Rheinland
Dr. Becker P. Beier

Steuerliche Behandlung von unentgeltlichen Hilfeleistungen an Empfänger in der DDR und in Berlin (Ost)

Nr. 22890 Az. 14-5-13

Düsseldorf, 31. August 1990

Der Bundesminister der Finanzen hat auf Grund einer Besprechung mit den obersten Finanzbehörden der Länder mit Erlaß vom 15. März 1990 – Az. IV A 7 – S 0336 – 21/90 – folgendes bestimmt:

„Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für unentgeltliche Hilfeleistungen in der Zeit vom 1. November 1989 bis zum 31. Dezember 1990 aus allgemeinen Billigkeitserwägungen folgendes:

- I. Zuwendungen von Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) an Unternehmen, karitative Organisationen, Kirchen und kirchliche Einrichtungen oder öffentliche Stellen der Gesundheitspflege, der Wasser- und Energieversorgung, der Entsorgung, des Umweltschutzes oder des Verkehrs in der DDR und Berlin (Ost)

1. Umsatzsteuer

Unentgeltliche Leistungen eines im Erhebungsgebiet ansässigen Unternehmers i. S. des § 2 UStG aus seinem Unternehmen sind nicht als Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 UStG) oder als Umsatz gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 UStG zu behandeln.

2. Einkommen- und Körperschaftssteuer

a) Behandlung als Betriebsausgabe

Wendet ein Unternehmer aus einem inländischen Betriebsvermögen unentgeltlich Wirtschaftsgüter (ausgenommen Geld) oder sonstige betriebliche Nutzungen oder Leistungen zu, so werden die Aufwendungen hierfür als Betriebsausgaben behandelt, die ohne Rücksicht auf § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG abgezogen werden dürfen.

b) Erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen

Ist bei Wirtschaftsgütern der Verbleibens- oder Verwendungszeitraum im Sinne des § 14 BerlinFG, des § 3 ZRFG, der §§ 7 d oder 7 g EStG oder des § 82 d EStDV im Zeitpunkt der Übertragung oder Überlassung noch nicht abgelaufen, so bleiben für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1991 enden, die erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen unberührt.

3. Investitionszulage

Ist bei Wirtschaftsgütern der Verbleibens- oder Verwendungszeitraum im Sinne der §§ 1, 4 oder 4 a InvZuLG oder des § 19 BerlinFG im Zeitpunkt der Übertragung oder Überlassung noch nicht abgelaufen, so ist eine bereits gewährte Investitionszulage nicht zurückzufordern, wenn die Wirtschaftsgüter vor dem 1. Januar 1989 angeschafft oder hergestellt worden sind.

4. Schenkungsteuer

Die freigebige Zuwendung von Wirtschaftsgütern (ausgenommen Geld) oder sonstigen betrieblichen Nutzungen oder Leistungen aus einem inländischen Betriebsvermögen wird von der Schenkungsteuer freigestellt.

Die Zuwendung ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Diese Regelungen gelten nicht für Zuwendungen an Unternehmen in der DDR oder Berlin (Ost), an denen der Zuwendende oder ein Angehöriger, der seinen Sitz oder Wohnsitz nicht in der DDR oder Berlin (Ost) hat, unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Eine mißbräuchliche Inanspruchnahme schließt die Anwendung dieser Regelungen aus (§ 42 AO).

- II. Lieferungen durch Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, oder durch juristische Personen des öffentlichen Rechts in die DDR und nach Berlin (Ost).

Die Umsatzsteuervergütung nach § 4 a UStG wird unter den Voraussetzungen dieser Vorschrift auch in den Fällen gewährt, in denen Gegenstände in das Gebiet der DDR oder nach Berlin (Ost) gelangen und dort zu humanitären, karitativen oder erzieherischen Zwecken verwendet werden. Der für die Beantragung der Steuervergütung amtlich vorgeschriebene Vordruck ist entsprechend zu verwenden.

Der Bundesminister der Finanzen verzichtet auf seine Mitwirkungsrechte bei der Anwendung dieser Regelungen im Einzelfall.“

Wir weisen darauf hin, daß nach dem vorstehenden Erlaß auf die in die DDR erfolgten Lieferungen Umsatzsteuervergütung beantragt werden kann. Hierdurch können indirekt die Mittel für die Unterstützungen in die DDR erhöht werden.

Mit Eintritt der Währungsunion zum 1. Juli 1990 dürfte die Möglichkeit, eine Umsatzsteuererstattung zu beantragen, nicht mehr bestehen, da das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und der DDR seit diesem Zeitpunkt als einheitliches Wirtschaftsgebiet gelten.

Das Landeskirchenamt

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter

Nr. 21502 Az. 13-2-2-1

Düsseldorf, 7. August 1990

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF

Vom 8. Juni 1990

§ 1

Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF

Die Allgemeine Vergütungsordnung zum BAT-KF (AVergO. BAT-KF) wird wie folgt geändert:

Berufsgruppe 2.34

– Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte –

Die Berufsgruppe erhält folgende Fassung:

„2.34 – Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte –

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	VergGr.
1.	Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte ¹	IXb
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach mindestens zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IX b	VIII
3.	Mitarbeiter als Gruppenleiter in Werkstätten für Behinderte mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation ^{1 2 3}	VIII
4.	Mitarbeiter der Fallgruppe 3 nach mindestens zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIII	VII
5.	Mitarbeiter als Gruppenleiter in Werkstätten für Behinderte mit mindestens zweijähriger abgeschlossener Berufsausbildung und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation ^{1 2 3}	VII

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	VergGr.			
6.	Mitarbeiter der Fallgruppe 5 nach mindestens zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.-Gr. VII ¹	VI b	23.	Leiter von Werkstätten für Behinderte mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation in Werkstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 240 Plätzen ^{1 2 3}	IV a
7.	Mitarbeiter als Gruppenleiter in Werkstätten für Behinderte mit Gesellen- oder Facharbeiterbrief und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation ^{1 2 3}	VI b	24.	Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter in Werkstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 450 Plätzen ^{1 2 3}	IV a
8.	Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte mit staatlicher Anerkennung als Erzieher, staatlicher Erlaubnis als Krankenpfleger oder anderer mindestens dreijähriger fachbezogener Fachschulausbildung in der Sonderbetreuung ¹	VI b	25.	Mitarbeiter der Fallgruppe 23 nach sechsjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IV a	III
9.	Mitarbeiter der Fallgruppen 7 und 8 nach dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VI b	V c	26.	Leiter von Werkstätten für Behinderte mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation in Werkstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 360 Plätzen ^{1 2 3}	III
10.	Mitarbeiter als Gruppenleiter in Werkstätten für Behinderte mit abgeschlossener Ausbildung als Handwerks- oder Industriemeister und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation ^{1 2 3}	V c	27.	Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter in Werkstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 600 Plätzen ^{1 2 3}	III
11.	Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte als Erzieher mit heilpädagogischer Zusatzausbildung in der Sonderbetreuung ¹	V c	28.	Leiter von Werkstätten für Behinderte mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation in Werkstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 480 Plätzen ^{1 2 3}	II a
12.	Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte a) mit einer Ausbildung wie in Fallgruppe 7 b) mit einer Ausbildung wie in Fallgruppe 10 und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als Abteilungs-/Bereichsleiter mit mindestens drei unterstellten Gruppenleitern, Arbeitsvorbereiter oder Auftragsabwickler ^{1 2 3}	V c	Anmerkungen		
13.	Mitarbeiter der Fallgruppe 12 a nach dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. V c	V b	1	Die Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit mit geistig Behinderten und Geisteskranken eine monatliche Zulage von 30,- DM entsprechend dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT.	
14.	Mitarbeiter der Fallgruppe 12 b nach einjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. V c	V b	2	Eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation wird durch die erfolgreiche Teilnahme an den für die jeweilige Funktion vorgesehenen Zusatzausbildungsmaßnahmen nach dem Rahmenprogramm der Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für Behinderte erworben.	
15.	Mitarbeiter mit einer Ausbildung wie in Fallgruppe 7 oder 10 und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation in einer Tätigkeit als Abteilungs-/Bereichsleiter mit mindestens sechs unterstellten Gruppenleitern ^{1 2 3}	V b	3	Werden in Ausnahmefällen Mitarbeiter ohne sonderpädagogische Zusatzqualifikation eingestellt, so sind sie eine Vergütungsgruppe niedriger eingruppiert.	
16.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im begleitenden Dienst ¹	V b	4	Eine Zweigwerkstatt für Behinderte ist eine unselbständige, räumlich getrennte Teileinrichtung einer dezentral organisierten Werkstatt für Behinderte. Sie ist zu unterscheiden von einer Abteilung einer Werkstatt für Behinderte.	
17.	Mitarbeiter der Fallgruppe 15 nach vierjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. V b	IV b	§ 2		
18.	Mitarbeiter der Fallgruppe 16 nach vierjähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Verg.Gr. V b	IV b	Übergangsbestimmung		
19.	Leiter von Werkstätten für Behinderte mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation ^{1 2 3}	IV b	Für bereits vor dem 1. September 1990 nach der Berufsgruppe 2.34 AVergO.BAT-KF eingruppierte Mitarbeiter gilt eine bisherige günstigere Bewährungszeit weiter. Dies gilt nicht für nach dem 31. August 1990 eingestellte Mitarbeiter, deren Tätigkeit in Werkstätten für Behinderte bei der Einstellung mehr als sechs Monate unterbrochen war.		
20.	Leiter von Zweigwerkstätten für Behinderte mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation in Zweigwerkstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen ^{1 2 3 4}	IV b	§ 3		
21.	Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter in Werkstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 300 Plätzen ^{1 2 3}	IV b	Inkrafttreten		
22.	Mitarbeiter der Fallgruppen 19, 20 und 21 nach fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IV b	IV a	Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. September 1990 in Kraft.		

Iserlohn, den 8. Juni 1990

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Unterschrift

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten und Arbeiter

Vom 8. Juni 1990

§ 1

Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF

(1) Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestellentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) vom 26. Juni 1986, zuletzt geändert am 28. Februar 1990, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 werden die Worte „63. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestellentarifvertrages vom 23. Oktober 1989“ durch die Worte „64. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestellentarifvertrages vom 10. Mai 1990“ ersetzt.

(2) Aus der Änderung in Absatz 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des BAT-KF:

1. § 47 Abs. 6 Unterabs. 3 wird gestrichen.
2. In § 56 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Grundvergütung“ die Worte „zuzüglich der allgemeinen Zulage“ eingefügt.

§ 2

Änderung der Arbeiter-Richtlinien und des MTL-II-KF

(1) Die rheinischen, die westfälischen und die lippischen Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts der Arbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeiter-Richtlinien – ArbRL) werden wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 6 a wird folgende neue Nr. 6 b eingefügt:

„6 b **Zu § 37**

§ 37 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Unterabs. 2 jeweils die Worte ‚Zulage nach dem Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter vom 17. Mai 1982 in der jeweils geltenden Fassung‘ durch die Worte ‚allgemeinen Zulage‘ ersetzt werden.“

2. Die bisherige Nr. 6 b wird Nr. 6 c.

(2) Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder in kirchlicher Fassung (MTL II-KF) wird wie folgt geändert:

1. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „der neuen Lohngruppe“ die Worte „einschließlich der jeweiligen allgemeinen Zulage“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Unterabs. 2 werden nach den Worten „der Lohngruppe“ die Worte „einschließlich der allgemeinen Zulage“ eingefügt.
2. § 52 Abs. 4 wird gestrichen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Iserlohn, den 8. Juni 1990

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Unterschrift

Änderung der Jubiläumswendungsverordnung

Nr. 22715 Az. 14-15-2-3

Düsseldorf, 17. August 1990

1.

Die Jubiläumswendungsverordnung vom 9. September 1971 (GV. NW. S. 258 – mitgeteilt KABl. 1971 S. 254 –) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. Dezember 1987 (GV. NW. S. 482 – mitgeteilt KABl. 1988 S. 3 –) wird durch die „Siebte Verordnung zur Änderung der Jubiläumswendungsverordnung vom 15. Mai 1990“ (GV. NW. S. 282) zum 14. Juni 1990 wie folgt geändert:

- 1) In § 1 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Die Gewährung der Jubiläumswendung wird hinausgeschoben,

1. wenn die Disziplinarmaßnahme einer Gehaltskürzung verhängt worden ist, bis zum Ablauf von fünf Jahren seit dem Tage der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils,
2. wenn die Disziplinarmaßnahme der Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt verhängt worden ist, bis zum Ablauf von sieben Jahren seit dem Tage der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils.

Satz 1 Nr. 1 gilt auch, wenn gegen den Beamten eine Strafe, eine Ordnungsmaßnahme oder eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt worden ist und die zusätzliche Verhängung einer Gehaltskürzung nur mit Rücksicht auf § 14 der Disziplinarordnung unterblieben ist. In diesem Fall beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Dienstvorgesetzten, der Einleitungsbehörde oder des Disziplinargerichts über die Einstellung des Disziplinarverfahrens dem Beamten zugestellt oder, soweit dies ausreicht, mitgeteilt wird.

(3) Die Gewährung der Jubiläumswendung ist zurückzustellen, wenn am Tage des Dienstjubiläums

- a) gegen den Beamten strafrechtliche Ermittlungen geführt werden, gegen ihn Anklage erhoben ist, ein Verfahren eingeleitet ist, das zu einer Maßnahme oder Strafe im Sinne des Absatzes 2 führen kann, oder
- b) dem Beamten die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist, weil die Feststellung der Nichtigkeit oder die Rücknahme seiner Ernennung beabsichtigt ist.

In diesen Fällen wird die Jubiläumswendung nicht gewährt, wenn das Beamtenverhältnis im Zusammenhang mit einer der in Satz 1 bezeichneten Maßnahmen endet. Andernfalls ist die Jubiläumswendung alsbald, in den Fällen des Absatzes 2 jedoch erst nach Ablauf der dort genannten Fristen, nachzugewähren.

Werden nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand die strafrechtlichen Ermittlungen nicht nur vorläufig eingestellt, wird die Eröffnung des Hauptverfahrens endgültig abgelehnt oder wird der Beamte rechtskräftig freigesprochen, so ist ihm die Jubiläumswendung nachträglich zu gewähren. Entsprechendes gilt, wenn das Disziplinarverfahren endgültig eingestellt oder der Beamte rechtskräftig freigesprochen wird, es sei denn, daß die Kürzung des Ruhegehaltes nur im Hinblick auf § 14 der Disziplinarordnung nicht verhängt worden ist.“

- 2) In § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Beamte, deren Beamtenverhältnis aus den in § 30 LBG aufgeführten Gründen während der in Absatz 2 genannten Fristen endet, haben keinen Anspruch auf Nachgewährung

der Jubiläumsszuwendung. Stirbt ein Beamter vor Ablauf der in Absatz 2 genannten Fristen, vor Beendigung der in Absatz 3 bezeichneten Maßnahmen oder während der Beurlaubung ohne Dienstbezüge, haben die Hinterbliebenen keinen Anspruch auf Nachgewährung der Jubiläumsszuwendung.“

- 3) In § 3 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „die als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts oder des Tarifrechts gelten,“ gestrichen.
- 4) In § 3 Abs. 2 Nr. 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- 5) In § 3 Abs. 2 wird folgende Nummer 8 angefügt:
„8. die Zeit eines Erziehungsurlaubs.“

2.

Die Änderung ist auch auf die Pfarrer anzuwenden.

Das Landeskirchenamt

Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 1991

Haushaltsrichtlinien gemäß § 107 Abs. 1
der Verwaltungsordnung

Nr. 21187 III Az. 14-2-3 Düsseldorf, 21. September 1990

1. Schätzung der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens 1991

Bei der Aufstellung der Haushaltspläne für das Jahr 1991 bitten wir insbesondere die bisherige örtliche Entwicklung des Kirchensteueraufkommens sowie die nachfolgenden Überlegungen zur Entwicklung des Kirchensteueraufkommens 1990 zu berücksichtigen.

In der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1990 ist das Kirchensteueraufkommen (Verteilungsbetrag) in den Kirchenkreisen um 2,19 % niedriger als im Vorjahr. Bis zum Monat Juli beträgt das Minus 2,50 % gegenüber dem Vorjahr. Das Minus ist im wesentlichen auf die Auswirkungen der Einkommensteuerreform 1990 zurückzuführen; hier insbesondere auf die Minderung im Kirchenlohnsteueraufkommen.

Wir schätzen, daß sich das Kirchensteueraufkommen der Landeskirche im Jahr 1990 auf rd. 982,8 Mio. DM = – 4,69 % belaufen wird.

Für das Jahr 1991 nehmen wir eine Steigerung von 4 % an, die ein Gesamtaufkommen von 1 022,1 Mio. DM ergeben würde. Dieses Aufkommen ist der Berechnung der Umlagen zugrunde gelegt worden.

Wegen des unterschiedlichen Kirchensteueraufkommens in den einzelnen Kirchenkreisen bitten wir, diese Schätzung des Durchschnittsaufkommens zurückhaltend zu behandeln und das tatsächliche eigene Aufkommen zu berücksichtigen. Aus wirtschaftlichen (konjunkturellen) Gründen kann sich örtlich auch eine Veränderung des Kirchensteueraufkommens ergeben.

2. Umlage I

Die Kirchenleitung hat im Einvernehmen mit dem Erweiterten Finanzausschuß auf Grund von § 9 des Finanzausgleichsgesetzes beschlossen, die Umlage aus der Kirchensteuer vom Einkommen (Umlage I) gemäß § 5 des v. g. Gesetzes im Haushaltsjahr 1991 in Höhe von 16 % (Vorjahr 15 %) zu erheben.

Die Besetzung aller derzeit noch vakanten Pfarrstellen ist bei der Festlegung des Umlagesatzes berücksichtigt worden.

3. Umlage II und Finanzausgleich

Die Kirchenleitung hat im Einvernehmen mit dem Erweiterten Finanzausschuß auf Grund von § 9 des Finanzausgleichsgesetzes beschlossen, die Umlage II im Haushaltsjahr 1991 in folgender Höhe zu erheben:

1. Nach § 7 des Finanzausgleichsgesetzes wird der maßgebliche Mindestbetrag des Kirchensteueraufkommens in den Kirchenkreisen auf 174,- DM (Vorjahr: 170,- DM) festgesetzt.
2. Nach § 8 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Umlage II in Höhe von 70 % von dem Kirchensteueraufkommen erhoben, das je Gemeindeglied im Kirchenkreis 178,- DM (Vorjahr: 174,- DM) übersteigt.

4. Personalkosten

Bei der Haushaltsplanungsgestaltung sollte eine lineare Erhöhung der Besoldungen, Vergütungen und Löhne zwischen 4 und 5 % eingeplant werden.

5. Rücklagen

Soweit Rücklagen in diesem oder in vergangenen Jahren verbraucht worden sind, sind sie nach Möglichkeit wieder aufzufüllen. Insbesondere dann sind Überschüsse des Haushaltsjahres 1990 der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Auch vor der Übernahme neuer Dauerverpflichtungen sollte, wenn das die laufenden Einnahmen ohne die Zuweisung aus dem Finanzausgleich gestatten, auf die Bildung der ausreichenden Ausgleichsrücklage geachtet werden.

Außerdem bitten wir Vorsorge zu treffen, daß Rücklagen gebildet werden, um die Arbeitsplätze von Mitarbeitern zu sichern. Sofern es zu den Aufgaben eines Verbandes gehört, für die ihm angeschlossenen Gemeinden die Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklagen zu bilden, ist es seine Aufgabe, diese Mittel zentral in der erforderlichen Höhe anzusammeln. Die ihm angeschlossenen Gemeinden sind dann von der Bildung solcher Rücklagen entbunden.

Gemeinden, die einem Verwaltungs- und Rentamt angeschlossen sind, sollten zur Erzielung besserer Zinskonditionen diesem die zentrale Verwaltung der einzelnen Rücklagen übertragen. Zur Rücklagenbildung können sowohl Haushaltsmittel durch ordentlichen Ansatz als auch Überschüsse gemäß § 105 VO verwendet werden. Auch gegen die Bildung und Anlage von Finanzvermögen in der Form von wertbeständigen Ertragsvermögen (z. B. bebauter Grundbesitz) bestehen keine Bedenken. Vorrang hat jedoch die Bildung von Rücklagen.

6. Schuldendienst

Die Belastung der Haushalte durch den Schuldendienst darf 7,5 % der Einnahmen aus Kirchensteuern und aus Grundvermögen nicht überschreiten. Auf unsere Rundverfügung vom 18. Juli 1974 – Nr. 19231 Az. 12-2-5 (KABl. S. 171) weisen wir hin. Anträge auf Aufnahme von Darlehen, die die Überschreitung dieser Schuldendienstgrenze zur Folge haben, können grundsätzlich nicht genehmigt werden.

Wir empfehlen zu prüfen, ob durch Umschuldung evtl. ein günstigerer Schuldendienst erzielt werden kann. Im allgemeinen

sollte zuerst bei der Bank für Kirche und Diakonie angefragt werden, da diese Bank erfahrungsgemäß die günstigsten Konditionen für die Gemeinden bietet.

7. Bausanierungsmaßnahmen

Neben der Empfehlung zur Rücklagenbildung und der Schuldentilgung bitten wir die Gemeinden, sofern die finanziellen Mittel hinreichen, die Sanierung und Erhaltung des vorhandenen Gebäudebestandes vorrangig in Angriff zu nehmen. Neubauten sollten nur in dringenden Fällen geplant werden. Wenn jedoch Neubauten errichtet werden, ist es dringlich erforderlich, eine Folgekostenrechnung (§ 53 Abs. 2 Buchst. a VO) aufzustellen und zu prüfen, ob die künftige finanzielle Entwicklung einen Neubau zuläßt. Insbesondere ist darauf zu achten, daß der KSV die Dringlichkeit eines Neubauvorhabens bestätigen muß.

8. Mieten und Pachten

Es ist darauf zu achten, daß alle Einnahmemöglichkeiten (z. B. Mieten, Pachten, Erbbauzinsen, Zuschüsse) voll ausgeschöpft werden. Hier bieten z. B. die örtlichen Mietspiegel Orientierungshilfen.

9. Pfarrstelleneinkünfte

Die Pfarrstelleneinkünfte sind über den Haushalt (nicht Verwahrgelder) abzuwickeln, und zwar in den zuständigen Funktionen. Damit werden sie Bestandteil der Jahresrechnung und sind mit allen Berechnungsunterlagen zur aufsichtlichen Prüfung vorzulegen.

Verstärkt ist darauf zu achten, daß das Kapitalvermögen im Pfarrvermögen möglichst hochverzinslich angelegt wird. Im Interesse der Kirchengemeinden weisen wir in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit der Anlage dieser Vermögensteile auf dem Rücklagenkonto für das Pfarrvermögen bei der Bank für Kirche und Diakonie in Duisburg hin.

10. Kirchlicher Entwicklungsdienst

Das Aufkommen der Evangelischen Kirche im Rheinland für den Kirchlichen Entwicklungsdienst betrug in den vergangenen Jahren 12 Mio. DM. Der Betrag setzte sich aus dem Aufkommen der Kirchengemeinden und einer Entnahme aus einer für diesen Zweck angesammelten Rücklage in Höhe von 3,5 Mio. DM zusammen. Diese Rücklage ist aufgebraucht. Wir appellieren dringend an die Kirchengemeinden, ihre Aufwendungen für den KED auf 2 % vom Kirchensteueraufkommen zu erhöhen, damit die Landeskirche den gleichen Betrag wie in den Vorjahren an den KED abführen kann. Im Haushaltsjahr 1989 betrug das Aufkommen für den KED 9,9 Mio. DM (= 1,13 %).

11. Vorlage der Haushaltspläne

Wir erinnern an die genaue Einhaltung der Termine. Die Haushaltspläne 1991 sind vor dem 31. Dezember 1990 dem Kreissynodalrechnungsausschuß zur Prüfung vorzulegen.

Eine mit dem Sichtvermerk des Kreissynodalrechners versehene Ausfertigung des Haushaltsplanes ist dem Landeskirchenamt alsbald einzureichen.

Das Landeskirchenamt

Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Wied

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Wied hat bei ihrer Tagung am 23. Juni 1990 gemäß Artikel 155 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 152 der Kirchenordnung folgende Satzung für vorgenannte Einrichtung beschlossen:

§ 1

Trägerschaft, Rechtsform und Mitgliedschaft

(1) Der Kirchenkreis Wied ist Träger des „Diakonischen Werkes des Evangelischen Kirchenkreises Wied“. Es hat seinen Sitz in Neuwied und wird als unselbständige Einrichtung des Kirchenkreises im Rahmen dieser Satzung geführt.

(2) Der Kirchenkreis als Träger des Diakonischen Werkes ist – ebenso wie die im Kirchenkreis zusammengeschlossenen Kirchengemeinden – Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit dem als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten „Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland“ angeschlossen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Das Diakonische Werk ist beauftragt zum Dienst der Liebe in der Nachfolge Christi in allen diakonischen Bereichen innerhalb des Kirchenkreises.

(2) Das Diakonische Werk nimmt zugleich auch die Aufgaben eines Freien Wohlfahrtsverbandes wahr.

(3) Das Diakonische Werk nimmt unter anderem seine Aufgaben wahr durch die integrierte Beratungsstelle (Eheberatung, Erziehungsberatung, Lebensberatung).

(4) Es berät die Kirchengemeinden und deren diakonischen Einrichtungen im Kirchenkreis und unterstützt deren diakonische Tätigkeit in Planung, Ausführung und fachlicher Qualifizierung der Mitarbeiter sowie in der Koordinierung gemeinsamer diakonischer Aufgaben.

(5) Es nimmt eigenständig diejenigen diakonischen Aufgabenbereiche wahr, die über den Arbeitsbereich einzelner Gemeinden hinausgehen. Dazu gehören insbesondere:

- a) Hilfe für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten;
- b) Psychosozialer Dienst (einschließlich Suchthilfe);
- c) Schwangerschaftskonfliktberatung;
- d) Altenarbeit;
- e) Arbeit mit Behinderten;
- f) Schuldnerberatung;
- g) Familienberatung;
- h) Eheberatung;
- i) Lebensberatung;
- j) Erziehungsberatung;
- k) Veranstaltungen und Maßnahmen zur Förderung der Gemeindediakonie und der Fortbildung der Mitarbeiter im diakonischen Bereich;
- l) Erholungsfürsorge für Kinder, Mütter, Familien und ältere Menschen;
- m) gesellschaftliche und ökumenische Diakonie einschließlich der Arbeit mit Ausländern und Flüchtlingen;
- n) Organisation von Sammlungen.

(6) Über die Aufnahme neuer Arbeitsgebiete, Erweiterungen oder Einschränkungen der in Absatz 5 genannten Aufgaben entscheidet auf Vorschlag des Kreisdiakonieausschusses die Kreissynode.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Mit der Erfüllung der in § 2 festgelegten Aufgaben verfolgt das Diakonische Werk unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Das Vermögen des Diakonischen Werkes ist Sondervermögen des Kirchenkreises und wird in gesonderter Rechnung und Verwaltung nach Maßgabe dieser Satzung geführt.

(3) Die Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis Wied erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Verantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

(1) Die Gesamtleitung des Diakonischen Werkes liegt bei der Kreissynode. Es ist Aufgabe der Kreissynode, dafür zu sorgen, daß der Dienst des Diakonischen Werkes auf der Grundlage des Evangeliums getan und die Verwaltung ordnungsgemäß geführt wird.

(2) Der Beschlußfassung durch die Kreissynode bleiben vorbehalten:

- a) Feststellung des Haushalts- und des Stellenplanes;
- b) Entlastung der Jahresrechnung;
- c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Krediten;
- d) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksrechten;
- e) Bestellung von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden;
- f) die Entscheidung über Bauvorhaben und deren Finanzierung;
- g) Aufnahme neuer Arbeitsgebiete, Erweiterungen bzw. Einschränkungen der in § 2 Absatz 5 genannten Aufgaben;
- h) Wahl des/der Vorsitzenden des Kreisdiakonieausschusses, seines Vertreters/seiner Vertreterin und der Ausschußmitglieder;
- i) Erlaß und Änderung der Satzung.

(3) Dem Kreissynodalvorstand obliegen im Rahmen seiner in Art. 157 der Kirchenordnung festgelegten Gesamtverantwortung insbesondere:

- a) Einstellung und Entlassung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen des Diakonischen Werkes nach Anhörung des Kreisdiakonieausschusses und des Leiters/der Leiterin des Diakonischen Werkes;
- b) Berufung und Abberufung des Leiters/der Leiterin des Diakonischen Werkes nach Anhörung des Kreisdiakonieausschusses;
- c) Dienstaufsicht über die Mitarbeiter/innen des Diakonischen Werkes, soweit sie nicht dem Kreisdiakonieausschuß, dem/der Kreissynodalbeauftragten für Diakonie oder dem/der Leiter/in übertragen ist.

§ 5

Der Kreisdiakonieausschuß

(1) Die Kreissynode bedient sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben des Kreisdiakonieausschusses als Fachausschuß im Sinne von Artikel 152 der Kirchenordnung. Das Gesamtleitungsrecht der Kreissynode im Sinne der Kirchenordnung bleibt davon unberührt.

(2) Der Kreisdiakonieausschuß besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar:

- a) dem/der Vorsitzenden;
- b) sechs von der Synode zu berufenden Mitgliedern, die die Befähigung zum Presbyteramt besitzen müssen, von denen einer/eine zum/zur Stellvertretenden Vorsitzenden berufen wird. Die Mitglieder sollen sachkundig sein. Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung ein/eine Stellvertreter/in zu wählen.

(3) Der Leiter/die Leiterin des Diakonischen Werkes gehört dem Ausschuß mit beratender Stimme an.

(4) Der/die Vorsitzende ist zugleich Kreissynodalbeauftragter/Kreissynodalbeauftragte für Diakonie.

§ 6

Aufgaben des Kreisdiakonieausschusses

(1) Der Kreisdiakonieausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) darauf zu achten, daß die Erfüllung des diakonischen Auftrages in enger Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden erfolgt;
- b) Vorbereitung aller Beschlüsse, die der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand gemäß der Kirchenordnung und dieser Satzung vorbehalten sind;
- c) Vorberatung des Haushaltsplanentwurfes und des Stellenplanes des Diakonischen Werkes nach Aufstellung durch das Kreiskirchliche Rentamt Neuwied zur Vorlage an den Kreissynodalvorstand und die Kreissynode;
- d) Leitung des Diakonischen Werkes im Rahmen dieser Satzung (Artikel 152, Absatz 3, Satz 2 der Kirchenordnung);
- e) über Mittel im Rahmen der beschlossenen Haushaltsansätze (Einzelplan 2) selbständig für die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben zu verfügen.

(2) Der Kreisdiakonieausschuß kann ferner selbständig Anträge an die Kreissynode stellen und hat Vorschlagsrecht in allen Fragen der Diakonie des Kirchenkreises gegenüber der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand.

§ 7

Sitzungen des Kreisdiakonieausschusses

(1) Für die Einladungen zu Sitzungen, die Verhandlung und die Beschlußfassung des Kreisdiakonieausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyteriumssitzungen sinngemäß. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Gäste können auf Beschluß des Kreissynodalvorstandes oder des Kreisdiakonieausschusses zugelassen werden.

(2) Über die Sitzungen des Kreisdiakonieausschusses ist ein Protokoll zu führen, das grundsätzlich den Ausschußmitgliedern und dem Superintendenten für den Kreissynodalvorstand ausgehändigt wird.

(3) Für die Mitglieder des Kreisdiakonieausschusses gelten bezüglich Reisekostenerstattung/Aufwandsentschädigung sowie Unfallversicherung die für die Mitglieder der Kreissynode bzw. des Kreissynodalvorstandes beschlossenen und bestehenden Regelungen.

§ 8

**Vorsitzender/Vorsitzende des
Kreisdiakonieausschusses/Diakoniebeauftragter/
Diakoniebeauftragte**

(1) Dem/der Vorsitzenden des Kreisdiakonieausschusses obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Diakonischen Werkes nach außen;
- b) Verantwortung bzw. Aufsicht für die ordnungsgemäße Führung und Erledigung der laufenden Geschäfte;
- c) Unterschriftliche Vollziehung der Kassenanordnungen für das Diakonische Werk.

Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden und seines/seiner Stellvertreters/Stellvertreterin werden die Aufgaben unter a) und b) vom/von der leitenden Mitarbeiter/Mitarbeiterin übernommen.

(2) Die Dienstaufsicht über die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen des Diakonischen Werkes kann vom Kreissynodalvorstand ganz oder teilweise auf den Kreisdiakonieausschuß oder den Kreissynodalbeauftragten/die Kreissynodalbeauftragte für Diakonie übertragen werden.

§ 9

Leiter/Leiterin des Diakonischen Werkes

Die fachliche Leitung des Diakonischen Werkes wird einer geeigneten Fachkraft übertragen. Sie führt die laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes in Absprache mit dem Kreisdiakonieausschuß, insbesondere dessen Vorsitzenden. Sie ist für die ordnungsgemäße Betriebsführung, insbesondere für die Einhaltung des Haushaltsplanes verantwortlich.

Für die Abwicklung der laufenden Geschäfte steht dem Diakonischen Werk das Kreiskirchliche Rentamt als Verwaltungsstelle des Kirchenkreises zur Verfügung.

Der Leiter/die Leiterin wird bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben durch einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin unterstützt. Leiter/Leiterin und Stellvertreter/Stellvertreterin sollten unterschiedlichen Fachdisziplinen angehören.

§ 10

Finanzierung der Aufgaben

Die zur Durchführung der Aufgaben des Diakonischen Werkes benötigten Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mittel des Kirchenkreises in Form von Haushaltszuschüssen;
- b) Leistungsentgelte;
- c) Spenden und Kollekten;
- d) öffentliche Zuschüsse und Zuwendungen Dritter.

Zuwendungen der öffentlichen Hand sind nur insoweit in Anspruch zu nehmen, als keine Auflagen damit verbunden sind, die die Grundsätze der Diakonie verletzen.

§ 11

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Haushalt und Kasse des Diakonischen Werkes werden beim Kreiskirchlichen Rentamt als Teil des Gesamthaushaltes und der Kasse des Kirchenkreises Wied geführt.

(2) Für die Führung und Abwicklung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte gelten die Bestimmungen der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie die sonstigen diesbezüglichen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

§ 12

Anfallklausel

Der Kirchenkreis Wied hat bei der Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes dessen Vermögen ausschließlich und unmittelbar für diakonische Aufgaben im Kirchenkreis Wied zu verwenden.

§ 13

Schlußbemerkung

(1) Diese Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die Kreissynode und Genehmigung durch die Kirchenleitung mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die von der Kreissynode am 6. Juni 1977 beschlossene „Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Wied“ außer Kraft.

Neuwied, den 23. Juni 1990

(Siegel)

Evangelischer Kirchenkreis Wied
Der Kreissynodalvorstand
Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 21. August 1990

(Siegel)
Nr. 21450

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**Vereinbarung für
„Gemeindedienst für Weltmission
der Vereinigten Evangelischen Mission
und der Evangelischen Kirche im Rheinland
in der Region Köln/Bonn mit Sitz in Siegburg“**

Vereinbarung

Der folgenden Vereinbarung für den „Gemeindedienst für Weltmission der Vereinigten Evangelischen Mission und der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Region Köln/Bonn mit Sitz in Siegburg“ liegen zugrunde:

1. Der Beschluß der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland Nr. 96 vom 16. Januar 1971, nach dem sie die Vereinigte Evangelische Mission als ihr Sendungsorgan sieht, durch das die Kirche an dem der ganzen Christenheit gegebenen Missionsauftrag teilnimmt.
2. Die Aufgabenbeschreibung des Gemeindedienstes für Weltmission in der Fassung vom 5. März 1986 (Beschluß der Missionsleitung Nr. 18 und 19), der die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland mit Beschluß vom 3. März 1988 zugestimmt hat.

Gemäß Artikel 211 Abs. 4 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2 des Verbandsgesetzes und dem Beschluß der Kirchenleitung vom 28. Januar 1971 sowie der Aufgabenbeschreibung des Gemeindedienstes für Weltmission der Vereinigten Evangelischen Mission vom 5. März 1986 Abschnitt D, 4 treffen die Kirchenkreise An Sieg und Rhein, Bad Godesberg, Bonn, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Rechtsrheinisch und die Vereinigte Evangelische Mission

folgende Vereinbarung:

§ 1

Allgemeines

Die genannten Kirchenkreise bilden in ihrem Bereich zusammen mit der Vereinigten Evangelischen Mission (VEM) den gemeinsamen Arbeitsbereich „Gemeindedienst für Weltmission der Vereinigten Evangelischen Mission und der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Region Köln/Bonn mit Sitz in Siegburg“ (GfW).

Die Einzelheiten regelt die gemeinsame Satzung vom 3. März 1988.

§ 2

Mitwirkungsrechte der VEM

(1) Bei einer Pfarrwahl bzw. Einstellung von Mitarbeitern gemäß § 5 der Satzung holt der federführende Kirchenkreis auch die Zustimmung der VEM ein. Ohne eine Zustimmung der VEM kann eine Berufung bzw. Einstellung nicht beschlossen werden.

(2) Änderungen des Stellenplanes erfolgen in Abstimmung mit der VEM.

(3) An den Kuratoriumssitzungen (§ 3 der Satzung) nehmen auch Austauschpfarrer der VEM oder der Evangelischen Kirche im Rheinland, die sich in der Region befinden, mit beratender Stimme teil, nachdem der federführende Kirchenkreis (§ 5 der Satzung) sie hierzu berufen hat.

§ 3

Änderungen der Vereinbarung

Die Änderung der Vereinbarung bedarf der übereinstimmenden Beschlußfassung der Kreissynoden aller beteiligten Kirchenkreise in getrennter Versammlung oder in einer gemeinsamen Sitzung (Artikel 156 KO) und der Missionsleitung sowie der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

§ 4

Kündigung der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung kann ein Vereinbarungspartner nur mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

(2) Wenn ein beteiligter Kirchenkreis die Vereinbarung kündigt, dann ist eine Regelung über die finanziellen und sonstigen Verpflichtungen zwischen dem kündigenden Kirchenkreis und den verbleibenden Kirchenkreisen zu treffen.

Wenn die VEM die Vereinbarung kündigt, dann ist eine Einigung über die Auflösung des GfW erforderlich.

(3) Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung gem. § 6 des Verbandsgesetzes.

§ 5

Inkrafttreten der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt mit Genehmigung durch die Kirchenleitung in Kraft.

Satzung

Auf der Grundlage des § 3 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) und gemäß § 1 der Vereinbarung vom 3. März 1988 beschließen die

Kirchenkreise An Sieg und Rhein, Bad Godesberg, Bcn, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Rechtsrheinisch und die Vereinigte Evangelische Mission

folgende gemeinsame Satzung für den Gemeindedienst für Weltmission:

§ 1

Allgemeines

(1) Die genannten Kirchenkreise bilden in ihrem Bereich zusammen mit der Vereinigten Evangelischen Mission (VEM) den gemeinsamen Arbeitsbereich „Gemeindedienst für Weltmission der Vereinigten Evangelischen Mission und der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Region Köln/Bonn mit Sitz in Siegburg“ (GfW).

(2) Im GfW arbeiten die genannten Kirchenkreise mit der VEM zusammen. Einzelheiten werden in der nachfolgenden Satzung und der entsprechenden Vereinbarung über den Gemeindedienst für Weltmission vom 3. März 1988 gemäß Artikel 211 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2 des Verbandsgesetzes zwischen den genannten Kirchenkreisen mit der VEM geregelt.

§ 2

Aufgaben des GfW

(1) Der GfW hat in allen seinen Diensten die Aufgabe, dabei mitzuwirken, daß die missionarische Verantwortung in den Kirchenkreisen, Gemeinden und Gruppen in ökumenischer Weite wahrgenommen wird.

(2) Die Schwerpunkte dieser Arbeit sind im Beschluß der Leitung der VEM vom 5. März 1986, Teil B, aufgeführt worden. Einzelheiten regelt die Dienstanweisung der Pfarrer und der anderen Mitarbeiter.

§ 3

Kuratorium

(1) Zur Leitung des GfW wird ein Kuratorium gebildet. Dieses besteht aus je zwei Vertretern der beteiligten Kirchenkreise und der VEM sowie dem Inhaber der Pfarrstelle des GfW in dieser Region (Regionalpfarrer). Je einer der Kirchenkreisvertreter soll dem Kreissynodalvorstand angehören, ein Vertreter des federführenden Kirchenkreises muß dem Kreissynodalvorstand angehören. Für die Vertreter der Kirchenkreise werden Stellvertreter berufen. Die Vertreter der VEM werden durch die Missionsleitung entsandt.

(2) Von den Vertretern der beteiligten Kirchenkreise sollen – ebenso wie von ihren Stellvertretern – nur je einer Theologe oder hauptamtlicher Mitarbeiter sein.

(3) Die an dem GfW in der Region beteiligten Kirchenkreise wählen die Kuratoriumsmitglieder und ihre Stellvertreter durch die Kreissynoden. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter sollen nicht dem gleichen Kirchenkreis angehören. Andere hauptamtliche Mitarbeiter des GfW in der Region können mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Das Kuratorium kann fachkundige Gäste zu bestimmten Tagesordnungspunkten einladen. Als fachkundige Gäste kommen insbesondere Glieder anderer Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen oder von Partnerkirchen der VEM in Frage.

(4) Austauschpfarrer der VEM oder der Evangelischen Kirche im Rheinland (EkiR), die sich in der Region befinden, können durch den federführenden Kirchenkreis zu Mitgliedern des Kuratoriums mit beratender Stimme berufen werden.

(5) Das Kuratorium wird für die Amtsdauer einer Kreissynode (4 Jahre) gebildet. Für Einladung, Verhandlung und Beschlußfassung des Kuratoriums gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung (KO) über die Kreissynodalvorstände sinngemäß; über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

§ 4

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Arbeitsschwerpunkte und des Jahresprogramms für den Regionalpfarrer und die anderen Mitarbeiter.
2. Ständige Begleitung der Arbeit des Regionalpfarrers und der anderen theologischen und pädagogischen Mitarbeiter und Entgegennahme regelmäßiger Tätigkeitsberichte.
3. Mitarbeit bei den Aufgaben der VEM, Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Missionsleitung für die Arbeit in der Region.
4. Abfassung von Jahresberichten für die beteiligten Kreissynoden und die VEM.
5. Vorbereitung des Haushalts- und Stellenplanes für den „Gemeindedienst für Weltmission in der Region Köln/Bonn mit Sitz in Siegburg“.
6. Vorschläge zum Kostenbeteiligungsschlüssel für die beteiligten Kirchenkreise.
7. Mitwirkung bei der Berufung des Regionalpfarrers und anderer hauptamtlicher Mitarbeiter nach Maßgabe von § 5 dieser Satzung.
8. Beteiligung bei der Abfassung der Dienstanweisung des Pfarrstelleninhabers und der anderen Mitarbeiter.

§ 5

Federführender Kirchenkreis

(1) Die Rechtsvertretung des GfW, dessen Verwaltung sowie Organisation obliegt dem Kirchenkreis An Sieg und Rhein (federführender Kirchenkreis).

Dazu gehört insbesondere:

- a) für die Errichtung einer Pfarrstelle zu sorgen;
- b) den Pfarrstelleninhaber zu berufen;
- c) andere Mitarbeiter einzustellen;
- d) Dienstaufsicht über Pfarrer und Mitarbeiter zu führen;
- e) die Dienstanweisung in Absprache mit dem Kuratorium und der VEM abzufassen;
- f) die laufende Verwaltung der Geschäfts- und Kassenverwaltung zu führen;
- g) den Haushalts- und Stellenplan festzustellen;
- h) den Kostenbeteiligungsschlüssel mit den beteiligten Kirchenkreisen abzustimmen.

(2) Für die Dienstaufsicht über den Pfarrstelleninhaber gelten die Bestimmungen für die Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Fachaufsicht liegt beim Direktor der VEM in Abstimmung mit dem Superintendenten des federführenden Kirchenkreises.

(3) Bei einer Pfarrwahl oder Einstellung eines pädagogischen oder theologischen Mitarbeiters schreibt der federführende Kirchenkreis im Einvernehmen mit der VEM die Stelle aus. Er beruft den Pfarrer bzw. stellt den Mitarbeiter ein, nachdem die beteiligten Kirchenkreise und die VEM gemäß § 2 der Vereinbarung zugestimmt haben.

§ 6

Mitwirkung der beteiligten Kirchenkreise und der VEM

(1) Änderungen des Stellenplanes erfolgen in Abstimmung mit den Kirchenkreisen sowie der VEM gemäß § 2 der Vereinbarung.

(2) Die beteiligten Kirchenkreise beschließen die Zuschüsse gemäß dem vereinbarten Kostenbeteiligungsschlüssel.

(3) Weitere Einzelheiten werden vertraglich geregelt.

§ 7

Regionalpfarrstelle

Für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung ist der Inhaber der Regionalpfarrstelle verantwortlich. Er wird für die Dauer von 8 Jahren berufen. Verlängerung ist möglich. Er berichtet dem Kuratorium regelmäßig mindestens einmal jährlich über Entwicklungen in den Arbeitsbereichen der VEM und ebenso der VEM über Entwicklungen in der Region. Das Nähere regelt die Dienstanweisung.

§ 8

Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Bei Konflikten grundlegender Art, die in der Satzung nicht geregelt sind, beruft der Superintendent des federführenden Kirchenkreises die Leitungsorgane der anderen Kirchenkreise und der VEM zu einer gemeinsamen Sitzung ein. Das Kuratorium ist dabei zu hören.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, findet § 6 des Verbandsgesetzes Anwendung.

§ 9

Änderung der Satzung

Die Änderung dieser Satzung bedarf der übereinstimmenden Beschlußfassung der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise in getrennten Versammlungen oder in einer gemeinsamen Sitzung (Artikel 156 KO) und der Missionsleitung. Sie bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 10

Ausscheiden aus dem GfW

Das Ausscheiden eines Satzungspartners aus der Arbeit des GfW richtet sich nach § 4 der Vereinbarung.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach übereinstimmender Beschlußfassung durch die beteiligten Kreissynoden sowie der Missionsleitung und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Diese Satzung löst die Vereinbarung vom 4. August 1980 ab.

Siegburg, den 24. Juni 1988/16. Dezember 1988

(Siegel) Der Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises An Sieg und Rhein
Unterschriften

Bad Godesberg, den 3. Dezember 1988

(Siegel) Der Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises Bad Godesberg
Unterschriften

Bonn, den 12. Dezember 1988

(Siegel) Der Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises Bonn
Unterschriften

Köln, den 19. Januar 1989 (Siegel)	Der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Köln-Mitte Unterschriften
Köln, den 26. Januar 1989 (Siegel)	Der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Köln-Nord Unterschriften
Köln, den 5. November 1988 (Siegel)	Der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch Unterschriften
Wuppertal, den 22. Februar 1989 (Siegel)	Vereinigte Evangelische Mission Unterschriften
	Genehmigt
(Siegel)	Düsseldorf, den 7. August 1990 Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt Unterschrift

Sammel-, Unfall-, Haftpflicht-, Gewässerschaden-Haftpflicht-Versicherungsvertrag

Nr 23608 Az. 14-20-2 Düsseldorf, 30. August 1990

Der zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Aachener und Münchener Versicherungs-AG geschlossene Sammel-, Unfall-, Haftpflicht-, Gewässerschaden-Haftpflicht-Versicherungsvertrag wurde zum 1. Januar 1991 neu gefaßt.

Die Neufassung einschließlich des Stichwortverzeichnisses wird hiermit bekanntgemacht.

Das Landeskirchenamt

Unfall-, Haftpflicht-, Gewässerschaden-Haftpflicht-Versicherung

Zwischen der
Evangelischen Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt
Hans-Böckler-Straße 7
4000 Düsseldorf
und der
Aachener und Münchener Versicherung
Aktiengesellschaft
5100 Aachen

ist unter den Versicherungsscheinnummern
248 72 64 0 5005 (Unfallversicherung)
248 80 64 0 5010 (Haftpflichtversicherung)

folgender Sammel-Unfall-, Haftpflicht-, Gewässerschaden-Haftpflicht-Versicherungsvertrag geschlossen worden:

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	181
Stichwortverzeichnis	181
Teil A – Unfallversicherung	183
Änderungen zu den AUB	185
Teil B – Haftpflicht-Versicherung	185
Änderungen zu den AHB und Besondere Bedingungen zur Versicherung von Haftpflicht- ansprüchen aus Abhandenkommen von fremden Schlüsseln	
Teil C – Haftpflicht-Versicherung für Schäden an fremden Gewässern	190
Teil D – Umweltschäden	190
Teil E – Allgemeine Vertragsbestimmungen	191

Stichwortverzeichnis zum Sammelvertrag der Evangelischen Kirche im Rheinland

Damit Sie für anstehende Fragen und Probleme einen Überblick bekommen, soll dieses Stichwortverzeichnis eine Hilfe sein.

Die Vertragsteile „A bis E“ gemäß Inhaltsverzeichnis sind auch im nachfolgenden Stichwortverzeichnis aufgegriffen und weisen auf den speziellen Vertragsbezug zum Stichwort hin. Darüber hinaus erfolgt die Kennzeichnung nach der Seite (S) und gegebenenfalls Unterpunkten.

A

Abhandenkommen (Beherbergung)
B S 10, Abs. 4, S 14 t
Abhandenkommen (Schlüssel)
B S 16, II 6 + S 23
Akademien
A S 4, 7 + S 5, 8
Altenheime
A S 4, 7 B S 12, I 2 h
Angestellte, beim Versicherungsnehmer
A S 5, 10 u. S 5 a, B S 15, II 1-3 u. S 16, 6 + S 20 (10)
Anspruchsstellungen
B S 10, II u. III + S 20, (10)
Arbeitsunfälle
A S 5, 10 + a B S 15, II 2, 3 u. S 20 (10)
Auslandsschäden
B S 18, (5) + S 28 (1)
Ausstellungen
B S 13, I 2 n
Unfälle von Personen an sonst. Veranstaltungen
A S 5, 11

B

Bauarbeiten/Einreißarbeiten
B S 12, I 2 d + S 18 (6) a
Bauherr
B S 12, I 2 d + 18, (6) a
Bearbeitungsschäden
B S 19, (8)
Beitrag
D S 28
Beratungsstellen
B S 13, I 2 k
Bergungskosten von Personen
A S 3
Berufsunfälle
A S 5, 10 u. a B S 15, II 2, 3
Besucher
A S 4, 1
Brille, Unfall
A S 3

C

Chöre
A S 5, 9

D

Diakoniestationen
B S 13, 12 j u. k
 Dienstlich als kirchlicher Mitarbeiter
A S 5, 10 + S 5 a B S 15, II, 1-4 u. S 16, 6
 Dorfhilfe
B S 13, 12 j

E

Eigenschaden eines Versicherungsnehmers
 kein Versicherungsschutz
 Eigenschaden eines Mitarbeiters (Haftpflichtanspruch)
 kein Versicherungsschutz bzw. **B S 20, (10)**
 ehrenamtliche Mitarbeiter
A S 5, 10 B S 15, II 2 u. S 16 II 6 S 20, 10
 Erholungsheime
A S 4, 7 B S 12, 12 h
 Ersatzfahrzeug bei Kaskoschaden
 kein Versicherungsschutz
 Erwachsenenarbeit/-bildung
A S 5, 8 u B S 11, 11 b S 6, c

F

Fahrräder „Fahrrad selbst“ (der Betriebsangehörigen)
 kein Versicherungsschutz bzw. (**B S 14, 12 t**)
 Familienhilfe
B S 13, 12 j
 Filmvorführungen
B S 13, 12 n
 Freizeichnungsverpflichtungen
B S 17, (4)
 Freizeiten
A S 5, 8 B S 12, 12 g
 Freizeitheime
A S 4, 7 B S 12, 12 h
 Friedhöfe
A S 4, 1 B S 12, 12 a + S 19, (8) a

G

Gebäude + Grundstücke
A S 4, 1 + S 5, 12 B S 12, 12 a - d
 Gegenseitige Ansprüche
B S 20, (10)
 Geliehene, gepachtete oder gemietete Sachen
B S 19 (7)
 Gemeindepflege (Station)
B S 13, 12 k
 Gemietetes Kfz
 kein Versicherungsschutz
 Gestellungsvertrag
A S 5, 10 B S 15 II, 2, S 16 II 6, S 18 (4) c, S 20 (10)
 Gewässerschäden
B S 9 C S 24 ff.
 Gewinnbeteiligung
E S 29, 9
 Gottesdienste
A S 4, 1 + 4 B S 12, 12 e
 Grundstückseigentümerhaftung
B S 12, 12 a - d
 Gruppentätigkeit
B S 12, 12 f

H

Hauptamtliche
A S 5, 10 u. S 5, a B S 15, II 1 - 3
 Hausbesitzer-Eigentümerhaftung
B S 12, 12 a, c u. d
 Haustiere
B S 13, 12 s
 Heilkosten
A S 3 + S 8, (3)
 Heime
A S 4, 7 B S 12, 12 h

I

Injektionen
B S 13, 12 l
 Interessen- und Gruppenangebote
A S 5, 11 B S 12, 12 f u. g
 Invalidität
A S 3

J

Jugendarbeit
A S 4, 6 B S 12, 12 f u. g
 Jugendheime
A S 4, 7 B S 12, 12 h
 Jugendkammer
A S 6, C + B 11, 1 b

K

Katechumenen-Konfirmandenunterricht
A S 4, 5 B S 12, 12 e
 Kfz-Haftpflicht
 kein Versicherungsschutz
 Kfz, Verschleißteile
 kein Versicherungsschutz
 Kindergärten
A S 4, 2 B S 12, 12 h
 Kindergottesdienst
A S 4, 1 u. 4 B S 12, 12 e
 Kindergruppen
A S 4, 2 u. 4 B S 12, 12 f
 Kinderheime
A S 4, 2 B S 12, 12 h
 Kinder, nicht schulpflichtig (Unfall)
A S 6, 2
 Kirchliche Mitarbeiter
A S 5, 10 u. S 5, a B S 15, II ff.
 Konzerte
A S 5, 9 u. 11 B S 13, 12 n
 Kraftfahrzeuge (Haftpflicht)
 kein Versicherungsschutz
 Krankenpflege (Station)
B S 12, 12 k
 Kulturveranstaltungen
A S 5, 11 B S 13, 12 n

L

Lehrgänge
A S 4, 7 B S 12, 12 f
 Leistungen, Versicherungssummen Unfall
A S 3 + S 8, 3 ff.
 Leistungen, Versicherungssummen Haftpflicht
B S 10, I, II u. III. S 16, 6 + S 19, 7 + 8 a u. b
 Leistungen, Versicherungssummen Gewässerschaden-Haftpflicht (WHG)
C S 24, 1 u. 4
 Leistungen, Versicherungssummen Luftfahrzeuge
B S 21, 11 f

M

Medizinische Apparate
B S 13, 12 l
 Miete (gemietete Kfz)
 kein Versicherungsschutz
 Mietsachen
B S 19, (7) a, b u. c
 Mofa „Mofa Selbst“
 kein Versicherungsschutz bzw. (**B S 14, 12 t**)

N

Nebenamtliche (Mitarbeiter)
A S 5, 10 B S 15, II 2
 Nutzungsausfall Kfz
 kein Versicherungsschutz

O

Offene Jugendarbeit
A S 4, 6 u. 11 B S 12, 12 f
 Offene Tür
A S 4, 6 u. 11 B S 12, 12 f

P

Personenschäden bei Unfällen mit Kfz
A S 6, 1
 Personenschaden
 Versicherungssummen
A S 3 B S 10, II 1
 Pflegepersonal (Pflegerinnen)
B S 13, 12 j
 Pkw-Haftpflicht
 kein Versicherungsschutz

Posaunenchor
 A S 5, 9 B S 12, 12 f
 Predigerseminare
 A S 4, 7 B S 12, 12 i

R

Radfahren
 A S 5, 11 + S 6, 1 B S 12, 12 g u. p
 Räume, Benutzung
 A S 4, 1 B S 12, 12 a + S 17, (4)
 Rechtliche Selbständigkeit
 A S 6 c B S 11, 11 b
 Reparaturen
 B S 12, 12 d
 Röntgenapparate
 B S 20, (9)
 Rollstühle
 B S 13, 12 p
 Ruderboote
 B S 21 (11) f

S

Sachschäden
 B S 10, II + S 19 (7) + (8)
 Sammelaktionen
 A S 5, 10 B S 12, 12 g
 Schadenersatzansprüche
 B S 10, II u. III + S 20 (10)
 Schlauchboot
 B S 21 (11) f
 Schlüsselverlust
 B S 16, II 6 + S 23
 Schüler
 A S 4, 3 + S 5, a B S 16, 8
 Schulräume, Schulen
 A S 4, 3 B S 11, 12 a, i + S 17, (4)
 Schwestern-Gestellungsverträge
 B S 18 (4) c
 Segelboot
 B S 21 (11) f
 Seminare
 A S 4, 7 B S 12, 12 f, g u. i
 Sozialstation
 B S 13, 12 j u. k
 Spiel
 A S 4 ff B S 12, 12 g
 Spielplatz
 A S 4, 1 B S 11, 12 a
 Sport
 A S 4 ff. B S 12, 12 g
 Sportgruppen
 A S 4, 6 u. 5, 11 B S 12, 12 g
 Studenten
 A S 4, 3 + S 5, a

T

Tanzveranstaltungen
 A S 5, 11 B S 12, 12 g
 Teilnehmer untereinander (Ansprüche)
 B S 16, II 5
 Tierhaltung/Hütung
 B S 13, 12 s
 Tod
 A S 3
 Turnhalle
 B S 17, (4) a
 Turniere
 A S 4, 6 + S 5, 11 B S 12, 12 g

U

Umbaumaßnahmen
 B S 12, 12 d + S 18, (6)
 Umweltschäden
 D S 26 - 27
 Unfälle, allgemein
 A S 3 ff.
 Unfälle bei Erste-Hilfe-Leistungen
 A S 7, 2

V

Veranstaltungen
 A S 4, 1 - 11 B S 11, 11 c + S 12, 12 g, S 13 n B S 16, II 5
 Verjährung
 D S 29, 7
 Vermögensschäden
 B S 10, II + S 17, (1), S 21 (11) g
 Versammlungen
 A S 4, 1 u. S 5, 11 B S 12, I e ff.
 Verschleißteile am Kfz
 kein Versicherungsschutz
 Versehensklausel
 E S 29, 4
 Versicherte Personen
 A S 4, 1 - 11 + a - c B S 15, II
 Versicherungsbedingungen
 A S 3 + S 7 + S 8 B S 9 + S 17, (1) ff. C S 24, 1 u. 4
 Versicherungssummen
 siehe Leistungen

W

Wandern
 A S 4, 6 u. 5, 11 B S 12, 12 g
 Wasserfahrzeuge
 A S 4, 6 u. 5, 11 B S 13, 12 p + S 21 (11) f
 Wegerisiko
 A S 6, 1
 Wegerisiko Umweg
 kein Versicherungsschutz
 Wege und Treppen von und zur Kirche
 A S 5, 12
 Wettkämpfe
 A S 4, 6 + S 5, 11 B S 12, 12 g
 Wohlfahrtseinrichtungen
 B S 13, 12 m
 Wohnheime
 A S 4, 7 B S 12, 12 h

X, Y, Z

ZDL
 B S 15, II 2
 Zöglinge in Schulinternaten
 B S 16 (7)

- S 3 -

Teil A**Unfall-Versicherung**

Dem Vertrag liegen die folgenden Bedingungen zugrunde:

Versicherungsbedingungen

Die Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 88) mit den Zusatzbedingungen für die Kinder-Unfall-Versicherung mit Einschluß von Vergiftungen, die Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfall-Versicherung sowie die Besonderen Bedingungen für den Einschluß von Bergungskosten in die Allgemeine Unfall-Versicherung, in Verbindung mit den nachfolgenden Besonderen Bedingungen (BVB), den Änderungen zu den AUB 88 sowie den Bestimmungen des Teiles E dieses Vertrages.

Die geschriebenen Bedingungen gehen den gedruckten Bedingungen voran.

Versicherte Leistungen

- DM 20 000,- für den Fall dauernder Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität)
- DM 4 000,- für den Todesfall und bis zu
- DM 1 000,- für Heilkosten.

2. Für Studenten, Schüler an allgemeinbildenden Schulen und Kinder in Kindergärten, die ab 1. April 1971 der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegen, gelten anstelle der vorgenannten Leistungen (zusätzlich zu den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung):
 - DM 20 000,— für den Fall dauernder Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität)
 - DM 4 000,— für den Todesfall.
3. Bis zu DM 80,— für Ersatz oder Reparatur von bei einem Unfall beschädigten Brillen.

- S 4 -

Besondere Bedingungen und Vereinbarungen (BVB)

Versicherter Personenkreis

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe der dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen auf Unfälle im kirchlichen Bereich. Versichert sind:

1. Personen, die im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland Gemeindehäuser und sonstige Gebäude oder Räume zur Teilnahme an Gottesdiensten, zur Verrichtung ihrer Andacht und zu sonstigen kirchlichen Veranstaltungen oder zur Erledigung persönlicher Anliegen besuchen; Personen, welche die im Eigentum, im Besitz oder in Benutzung und Verwaltung der Kirche stehenden und für kirchliche Zwecke verwendeten Grundstücke, auch Friedhöfe, betreten, nicht jedoch, wenn diese Grundstücke aus rein privaten Zwecken ohne jeden kirchlichen Zusammenhang betreten werden;
2. Kinder in Kindergärten, -heimen, -horten und Tagesstätten sowie in Vorschulklassen;
3. Schüler und Studenten der kirchlichen Schulen, Fachschulen, Fachhochschulen und Hochschulen. Eingeschlossen sind die Tätigkeiten, die sich für die Schülermitverwaltung und aus der studentischen Selbstverwaltung sowie aus den durchzuführenden Silentien ergeben. Für Schüler- und Lotsendienste gilt das jedoch nur insoweit, als kein anderer Versicherungsschutz besteht;
4. Kinder in Kinderverwahrmöglichkeiten während kirchlicher Veranstaltungen, Gottesdiensten etc.;
5. Vorkatechumenen, Katechumenen, Konfirmanden und Teilnehmer der Christenlehre während des Unterrichts und den sonstigen Zusammenkünften;
6. Teilnehmer an der Jugendarbeit, an Zusammenkünften, an Spielen und Sport – mit Ausnahme von organisiertem Verbandssport, es sei denn, innerhalb des versicherten Personenkreises –;
7. Personen, die in Schüler- und Studentenwohnheimen, Akademien, Prediger- und sonstigen Seminaren, bei Lehrgängen in Erholungs-, Freizeit- und Altersheimen des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Gliederungen oder in den von diesen gepachteten oder gemieteten Räumen, Gebäuden und auf Grundstücken untergebracht sind; ausgenommen sind solche Personen, die sich als Pfleger und Patienten in Krankenhäusern, Spezialkrankenhäusern für Psychiatrie und Nervenkrankheiten befinden;

- S 5 -

8. Teilnehmer an Veranstaltungen, Zusammenkünften, Lehrgängen, Seminaren usw. der Frauen- und Männerarbeit, der evangelischen Akademien, der Erwachsenenbildung, der Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.;
9. Mitglieder und Chören und sonstigen kirchenmusikalischen Vereinen und Gruppen; Konzerte und Chöre sind auch dann mitversichert, wenn die Veranstaltungen zwar nicht im rein kirchlichen Interesse, aber mit Einwilligung der zuständigen Stellen bzw. Chorleiter durchgeführt werden. Bei kirchlichen Veranstaltungen, an denen auch nichtkirchliche Chöre beteiligt sind, gilt der Versicherungsschutz auch für gemeinsame Proben, Vorbereitungen und Veranstaltungen;
10. haupt-, nebenberuflich, unentgeltlich, ehrenamtlich oder im Gestellungsvertrag beim Versicherungsnehmer oder seinen mitversicherten Gliederungen tätigen Personen (auch Sammler) für den Fall, daß der bei der Teilnahme an der kirchlichen Veranstaltung erlittene Unfall nicht als Arbeits- bzw. Dienstoffall nach der RVO oder den beamtenrechtlichen Bestimmungen anerkannt wird;
11. Personen, die an sonstigen, nicht aufgezählten von der Kirche oder der jeweiligen Gruppe durchgeführten Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland teilnehmen.
12. Klarstellung
Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht nur auf die der Kirche zugehörenden oder von ihr genutzten Gebäude und Grundstücke, sondern auch auf die zu ihnen führenden von der Kirche zu unterhaltenden Wege und Treppen.

Ausschlüsse

Nicht unter den versicherten Personenkreis fallen diejenigen Personen, die

- a) infolge eines Unfalles Leistungen auf Grund eines Dienst-, Anstellungs- oder Arbeitsverhältnisses zur Evangelischen Kirche im Rheinland oder deren Gliederungen oder eine mitversicherte Organisation nach der Reichsversicherungsordnung oder den beamtenrechtlichen und entsprechenden Unfallfürsorgebestimmungen zu erhalten haben;
- b) bereits gegen Unfallfolgen anderweitig durch die Evangelische Kirche im Rheinland oder deren Gliederungen oder eine mitversicherte Organisation versichert sind;

- S 6 -

- c) anderen rechtlich selbständigen Vereinen oder Gruppen angehören. Die Teilnahme an Veranstaltungen von rechtlich selbständigen Verbänden und Einrichtungen der Erwachsenenbildung und derjenigen nachstehend aufgeführten Verbände und Einrichtungen, die der Jugendkammer der Evangelischen Kirche im Rheinland angeschlossen sind, ist jedoch versichert. Das sind:
 - der Christliche Verein Junger Menschen (CVJM-Westbund)
 - die Evangelische Schülerarbeit im Rheinland (ESR)
 - der Verband christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP)
 - der Jugendbund für Entschiedenenes Christentum (EC)

Wegerisiko

1. Der Versicherungsschutz gilt auch für Unfälle, die auf dem direkten Wege von und zu den Stätten der Betätigung, Ver-

anstaltung etc. eintreten, soweit es sich um Personen handelt, die unter den versicherten Personenkreis gemäß Ziffer 2 – 11 fallen; er beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit Wiedereintreffen dort.

Der Versicherungsschutz wird unterbrochen, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen, z. B. durch Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privat-zwecken, unterbrochen wird.

2. Für nicht schulpflichtige Kinder besteht Versicherungsschutz auf den vorgenannten Wegen nur dann, wenn sie sich in Begleitung von einer mindestens schulpflichtigen Person befinden.

– S 7 –

Änderungen zu den AUB 88

(1) Zu § 1

Der Versicherer gewährt Unfall-Versicherungsschutz für die in den BVB des Teiles A genannten Personenkreise und Gefahrenbereiche, wobei für Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die AUB 88 in Verbindung mit den Zusatzbedingungen für die Kinder-Unfallversicherung mit Einschluß von Vergiftungen und für ältere Personen allein die AUB 88 gelten.

(2) Zu § 2

In Ergänzung des § 2 II (3) Satz 1 und 2 der AUB 88 wird folgende Bestimmung aufgenommen:

„Für Personen, die Erste-Hilfe-Leistungen vollbringen, gelten in Ergänzung des § 2.3 Satz 1 und 2 der AUB 88 als Unfälle auch solche bei dieser Ausübung entstandenen Infektionen, bei denen aus der Krankheitsgeschichte, dem Befund und/oder Natur der Erkrankung hervorgeht, daß die Krankheitserreger durch irgendeine Beschädigung der Haut, wobei aber mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muß, oder durch Einspritzen infektiöser Massen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt sind. Anhauchen, Anniesen oder Anhusten erfüllen den Tatbestand des Einspritzens nicht; Anhusten nur dann, wenn durch einen Hustenstoß eines Diphtheriekranken infektiöse Massen in Auge, Mund oder Nase geschleudert werden.“

– S 8 –

(3) Zu § 7

Als Abs. VII wird eingefügt:

Heilkosten

- a) Für die Behebung der Unfallfolgen werden die innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall erwachsenden notwendigen Kosten des Heilverfahrens, für künstliche Glieder und anderweitig nach dem ärztlichen Ermessen erforderliche Anschaffung bis zu dem versicherten Betrag für jeden Versicherungsfall ersetzt. Als Kosten des Heilverfahrens gelten Arzthonorare, soweit sie nach einer amtlichen Gebührenordnung begründet sind, Kosten für Arzneien und sonstige ärztlich verordnete Hilfsmittel, Verbandszeug, notwendige Krankentransporte, stationäre Behandlung und Verpflegung sowie für Röntgenaufnahmen.
- b) Ausgeschlossen vom Ersatz sind die Kosten für Nahrungs- und Genußmittel, für Bade- und Erholungsreisen sowie für Krankenpflege, soweit nicht die Zuziehung von beruflichem Pflegepersonal ärztlich angeordnet ist.
- c) Heilkosten werden nur insoweit ersetzt, als sie nicht von einem Sozial-, einem privaten Kranken- oder Unfallversicherer oder nach dem Bundessozialhilfegesetz zu tragen sind,

im Wege der Beihilfe zu erstatten sind oder dafür kein Schadenersatz durch einen anderen Haftpflichtversicherer zu leisten ist.

(4) Zu § 11

Entgegen den Bestimmungen übernimmt der Versicherer sämtliche in § 11 I AUB 88 erwähnten Kosten ohne Beschränkung, jedoch mit der Maßgabe, daß sie für den Versicherungsnehmer notwendig gewesen sind.

(5) Anmerkung zu den Zusatz-Bedingungen für die Kinder-Unfall-Versicherung mit Einschluß von Vergiftungen:

Diese Zusatzbedingungen gelten sinngemäß.

(6) Anmerkungen zu den Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfall-Versicherung:

Die §§ 1 und 2 sind nicht gültig.

– S 9 –

Teil B

Haftpflicht-Versicherung

Versicherungs-Bedingungen

Dem Vertrag liegen die folgenden Bedingungen zugrunde:

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) mit den Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung – außer Anlagen – sowie Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko – in Verbindung mit den nachfolgenden Besonderen Vereinbarungen und Bedingungen (BVB), den Änderungen zu den AHB sowie den Bestimmungen des Teils E dieses Vertrages.

Die geschriebenen Bedingungen gehen den gedruckten Bedingungen voran.

– S 10 –

Versicherte Leistungen gemäß AHB

I. Prüfung der Haftpflichtfrage dem Grunde und der Höhe nach

II. Freihaltung von berechtigten Ansprüchen

- wegen Personenschäden bis zu DM 2 000 000,– je Ereignis (ohne Begrenzung für die einzelne Person),
wegen Sachschäden bis zu DM 200 000,– je Ereignis,
wegen Vermögensschäden, die nicht durch Personen- oder Sachschäden entstanden sind, bis zu DM 50 000,– je Verstoß,
wegen Abhandenkommen und Beschädigung von eingebrachten Sachen bis zu DM 1 000,– je haupt-, nebenberuflich, unentgeltlich oder ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter und Schadenereignis. Die Höchstersatzleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt DM 100 000,–.

III. Abwehr unberechtigter Ansprüche

– S 11 –

Besondere Vereinbarungen und Bedingungen (BVB)

Generalklausel

I.

Versichertes Risiko

1. Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht
 - a) des Versicherungsnehmers, seiner angeschlossenen Gliederungen und Einrichtungen, Verbände, Werke, Schulen und Hochschulen jeder Art usw., einschließlich der wirtschaftlich unselbständigen Betriebe oder Stiftungen jeder Art, die der kirchlichen Aufsicht unterstehen;
 - b) anderer rechtlich selbständigen Vereine oder Gruppen (das sind selbständige Verbände und Einrichtungen der Erwachsenenbildung und derjenigen Verbände und Einrichtungen, die der Jugendkammer der Evangelischen Kirche im Rheinland angeschlossen sind):
 - der Christliche Verein Junger Menschen (CVJM-Westbund)
 - die Evangelische Schülerarbeit im Rheinland (ESR)
 - der Verband christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP)
 - der Jugendbund für Entschiedenes Christentum (EC)
 - c) aus der Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen verschiedener Rechtsträger auch mit anderen Konfessionen und Gruppen, wenn Leitung und Organisation bei der versicherten Kirche einer der Gliederung oder der ausdrücklich mitversicherten Einrichtung liegt. Liegt diese Arbeit in den Händen fremder Gruppen, so hat die teilnehmende Einrichtung etc. subsidiären Versicherungsschutz.

Erläuterungen

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht des unter 1. erwähnten Bereiches, insbesondere

– S 12 –

- a) als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Friedhöfen, Gebäuden, Baulichkeiten, Sälen oder Räumen, auch wenn sie teils oder ausschließlich an Dritte vermietet, zur Verfügung gestellt oder verpachtet werden; die Haftpflicht der Mieter oder Pächter ist in keinem Falle mitversichert, es sei denn, sie sind Mitversicherte dieses Vertrages;
- b) aus den auf den mitversicherten Grundstücken befindlichen Garagen und Fahrzeugabstellplätzen, wobei Beschädigung der untergestellten fremden Fahrzeuge nur dann mitversichert ist, wenn und soweit keine Fahrzeugversicherung besteht;
- c) aus § 836, Abs. 2 BGB als früherer Besitzer, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- d) als Bauherr, Planer oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) auf den versicherten Grundstücken (siehe auch „Änderungen der AHB“, Seite 18, (6) zu § 4 I, Ziffer 5. a);
- e) aus der Abhaltung von Gottesdiensten, Kindergottesdiensten, sonstigen Wortverkündigungen, der Durchführung von Katechumenen-, Konfirmanden- und Christenlehreunterricht;

- f) aus der Ausübung von Gruppentätigkeit der den Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen angeschlossenen Gruppen;
- g) aus der Betätigung bei Spiel und nicht organisiertem Verbandssport, es sei denn, innerhalb der versicherten Organisationen; aus der Durchführung von Freizeiten, geselligen Zusammenkünften, Veranstaltungen und Wanderungen;
- h) aus dem Betrieb von Heimen, Horten, Tagesstätten, Freizeiteinrichtungen, Kindergärten, Vorschulklassen und dergleichen; ausgenommen sind Betrieb und Unterhaltung von Krankenhäusern und Fachkrankenhäusern für Psychiatrie und Nervenkrankheiten;
- i) aus dem Betrieb der kirchlichen Schulen, Fachschulen und Hochschulen jeder Art. Eingeschlossen sind Tätigkeiten, die sich für die Schülermitverwaltung oder aus der studentischen Selbstverwaltung sowie aus den durchzuführenden Silentien ergeben. Für Schüler- und Lotsendienste gilt das jedoch nur soweit, als kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht;

– S 13 –

- j) aus der Beschäftigung und Zuweisung von Pflegerinnen im Rahmen der Alten- und Familienhilfe und Diakonie- und Sozialstationen,
- k) aus dem Betrieb von Kranken-, Gemeindepflege-, Diakonie oder Sozialstationen und Beratungsstellen (nicht Krankenhäuser);
- l) aus Besitz, Betrieb und Benutzung medizinischer Apparate; die Verabfolgung von Injektionen durch berechtigte Personen ist ebenfalls eingeschlossen;
- m) aus Wohlfahrtseinrichtungen für Angehörige des Versicherungsnehmers, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Werkkantinen, Bäder, Erholungsheime, Kindergärten und dergleichen);
- n) aus der Durchführung von Ausstellungen, von Laienspielen, Theateraufführungen, Lichtbild- und Filmvorführungen und dergleichen, gleichgültig, ob eigene oder gemietete Apparate verwendet werden (siehe auch Änderungen zu den AHB, Seite 19, (7) zu § 4 I, Ziffer 6 a und Seite 19, (8) zu § 4 I, Ziffer 6 b);
- o) aus der gelegentlichen Benutzung fremder Gegenstände, und zwar im gleichen Umfang wie bei der Benutzung eigener Sachen und unter der Voraussetzung, daß durch eine Versicherung des Eigenbesitzers Versicherungsschutz auch zugunsten der unter diesem Vertrag Versicherten nicht besteht (siehe auch Änderungen zu den AHB, Seite 19, (7) zu § 4 I, Ziffer 6 a und Seite 19, (8) zu § 4 I Ziffer 6 b);
- p) aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen aller Art (auch Akku-Rollstühlen), die nicht unter die gesetzliche Zwangshaftpflicht-Versicherung fallen; mitversichert sind auch Wasserfahrzeuge bis zu 10 t Wasserverdrängung;
- q) aus der Lagerung und Abgabe von Benzin und Treibstoffen für eigene Zwecke;
- r) aus Besitz und Verwendung von Starkstromleitungen, Sammelheizungen, Berieselungsanlagen und Fahrstühlen;
- s) aus Halten und Hüten von Haustieren im Sinne des BGB.

– S 14 –

- t) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Fahrrädern mit Zubehör und einschließlich Mopeds, ausschließlich sonstiger Kraftfahrzeuge) der **Betriebsangehörigen**.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Geld, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden, Schmucksachen und Kostbarkeiten.

Die Ersatzleistung beträgt je haupt-, nebenamtlich, unentgeltlich oder ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter DM 1 000,-.

Die Höchstersatzleistungen für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt DM 100 000,-.

Im Rahmen der Versicherungssumme wird der unmittelbare Schaden ersetzt, und zwar bei Abhandenkommen und Vernichtung der Zeitwert, bei Beschädigung die Kosten der Wiederinstandsetzung, höchstens aber der Zeitwert.

Ist der Versicherungsnehmer für einen Schaden nicht haftpflichtig, wo wird gleichwohl Ersatz geleistet, wenn der Versicherungsnehmer die Ersatzleistung zur Vermeidung von unbilligen Härten befürwortet und der Schaden nicht durch eine Kasko-, Feuer-, Einbruchdiebstahl- oder sonstige Versicherung gedeckt ist. Ein Verschulden des geschädigten Betriebsangehörigen wird berücksichtigt.

– S 15 –

II.

Mitversicherung der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht gegen Dritte

Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages besteht hinsichtlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht für:

1. alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Vertreter oder solche Personen, die leitend für die Versicherungsnehmer oder die versicherten Einrichtungen tätig sind oder zur Leitung oder Beaufsichtigung der versicherten Einrichtungen und Betriebe oder eines Teiles davon angestellt sind, in dieser Eigenschaft; dies gilt auch für Betriebsärzte, Sicherheitsfachkräfte und Betriebsbeauftragte (z. B. für Immissionsschutz, Hygiene, Abfall, Gewässerschutz), soweit sie die in dieser Position erwähnten Voraussetzungen erfüllen;
2. sämtliche übrigen Beschäftigten, ehrenamtlich, nebenamtlich, im Gestellungsvertrag und unentgeltlich tätige Personen sowie Zivildienstleistende, soweit nicht der Bund eintrittpflichtig ist, für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen; mitversichert ist insoweit auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht solcher Betriebsärzte, Sicherheitsfachkräfte und Betriebsbeauftragten (z. B. für Immissionsschutz, Hygiene, Abfall, Gewässerschutz, Datenschutz), die nicht unter den Personenkreis gemäß Ziffer 1. fallen; ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Bereich des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt. Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden. Den Arbeitsunfällen stehen Dienstunfälle im Beamtenrecht gleich;
3. die mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstiger Betreuung beauftragten Personen, die nicht gewerbsmäßig tätig sind – für Ansprüche, die gegen sie aus Anlaß

dieser Arbeiten erhoben werden; ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt;

4. diejenigen Personen, die anstelle des Versicherungsnehmers das Nießbrauchrecht oder die Zwangs- oder Konkursverwaltung ausüben, in dieser Eigenschaft;

– S 16 –

5. alle an Veranstaltungen des Versicherungsnehmers Teilnehmenden gegenüber Dritten, die nicht unter diesem Vertrag mitversichert sind (s. auch Änderungen zu den AHB S. 20 (10) § 4 II, Ziffer 2);
6. die im Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland stehenden Geistlichen, Beamten und Angestellten (haupt-, ehren- und nebenamtlich oder im Gestellungsvertrag Tätige) aus dem Abhandenkommen von General- und/oder Hauptschlüsseln zu fremden Schließanlagen im Zusammenhang mit einer dienstlichen Tätigkeit. Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis beträgt DM 5 000,-. Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schaden einen Selbstbehalt von 10 %, mindestens DM 100,- (s. Besondere Bedingungen zur Versicherung von Haftpflichtansprüchen aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln).
7. Zöglinge in Schulinternaten während der Dauer der Zugehörigkeit.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Abreise zum Internat und endet mit der Ankunft zu Hause unter Einhaltung des üblichen Weges; er erstreckt sich in Abänderung der Bestimmungen des § 4, II, Ziffer 2 in Verbindung mit § 7, Ziffer 1 der AHB auch auf die gegenseitigen Ansprüche zwischen den versicherten Zöglingen und in Abänderung des § 7, Ziffer 2. der AHB auf die Haftpflichtansprüche der Internate gegen die Zöglinge.

8. Subsidiär zur Betriebs-Haftpflichtversicherung des aufnehmenden Betriebes gilt für die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Schüler von Gymnasien, die von versicherten Institutionen getragen werden, aus Schadenfällen, die diese bei der Ausübung ihres Praktikums verursachen, mitversichert. Die Schüler erhalten also während der Zeit des Praktikums den Versicherungsschutz, den sie bei Bestehen einer Betriebs-Haftpflichtversicherung des aufnehmenden Betriebes genießen würden.

– S 17 –

Änderungen zu den AHB**(1) Zu § 1 Ziffer 3:**

- a) Vereinbarungsgemäß wird auch Versicherungsschutz für den Fall gewährt, daß der Versicherungsnehmer wegen eines in den versicherten Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten – von ihm selbst oder einer anderen Person, für die er einzutreten hat – begangenen Verstoßes von einem anderen auf Grund gesetzlicher Haftpflicht-Bestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.
- b) Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung von Sachen) sind, noch sich aus solchen – von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten – Schäden herleiten.

- c) die Vermögensschaden-Versicherung umfaßt die Folge aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages vorkommenden Verstöße.
- d) Bei Vermögensschäden gilt als Zeitpunkt für den Eintritt des Schadenereignisses der Augenblick, in dem der Verstoß begangen wurde. Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung gestiftet, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
- e) Von jedem Vermögensschaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, höchstens DM 1 000,-, selbst zu tragen.

(2) Zu § 2

Entgegen den Bestimmungen der AHB gelten die vertraglichen Deckungssummen auch für die Vorsorge-Versicherung.

(3) Zu § 3 II

Sofern keine andere Regelung im Vertrag vorgesehen ist, fallen Sachschäden bis zu 100 DM nicht unter die Ersatzpflicht des Versicherers. Bei Übersteigen des Betrages entfällt die Selbstbeteiligung.

(4) Zu § 4 I Ziffer 1

- a) Abweichend von § 4 I Ziffer 1 AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Benutzung von Gebäuden, Räumen, einschließlich der dazugehörenden Einrichtungen in Schulen, Turn- und Festhallen u. ä., die im Eigentum

- S 18 -

von öffentlich-rechtlichen Körperschaften (z. B. Bund, Ländern, Gemeinden), von Betriebsgesellschaften, Vereinen und anderen privatrechtlichen Institutionen stehen für die von diesen verlangte vertragliche Übernahme und Freizeichnung von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen.

Soweit für den versicherten Bereich eine vertragliche Verpflichtung zur Beleuchtung, Reinigung, zum Streuen, Schneefegen oder zur Wegeunterhaltung besteht, gilt auch diese Haftung als mitversichert.

- b) Unter den Versicherungsschutz fällt auch die gegenüber Grundstückseigentümern übernommene vertragliche Haftung aus der Anbringung und Unterhaltung von Gottesdiensthinweisschildern.
- c) Im Rahmen des Vertrages bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf die vertraglich übernommene Freistellung von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen gemäß den von den Kirchengemeinden zu schließenden Schwestern-Gestelltenverträgen.

(5) Zu § 4 I Ziffer 3

Abweichend von den Bestimmungen der AHB ist die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen eingeschlossen. Der Versicherungsschutz bezieht sich jedoch nicht auf Schäden im unmittelbaren Zusammenhang mit Kriegshandlungen. Die Verpflichtungen des Versicherers gelten mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem er den Gegenwert (laut Umrechnungstabelle) an eine Außenhandelsbank abführt.

(6) Zu § 4 I Ziffer 5

- a) Baumaßnahmen

Abweichend von den Bestimmungen der AHB bezieht sich der Versicherungsschutz bei unter diesen Vertrag fallenden

Bauarbeiten auch auf Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, daß durch Senkungen eines Grundstückes (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), Erschütterungen infolge Rammarbeiten oder Erdbeben Sachschäden an einem Grundstück und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen, soweit es sich hier nicht um das Baugrundstück selbst handelt.

- b) Ferner sind Schäden durch Unterfangungen und Unterfahrungen mitversichert; wenn sie nicht an den zu unterfangenden oder unterfahrenden Grundstücken etc. entstehen.

- S 19 -

(7) Zu § 4 I Ziffer 6 a

Abweichend von den Bestimmungen der AHB sind mitversichert:

- a) bis zu einem Höchstbetrag von DM 200 000,- je Schadenfall Schäden an gemieteten unbeweglichen Sachen (Die Gesamtleistung des Versicherers ist auf DM 400 000,- im Versicherungsjahr begrenzt);
- b) bis zu einem Höchstbetrag von DM 5 000,- je Schadenfall und einer Gesamthaftung des Versicherers in einem Versicherungsjahr von DM 50 000,- Schäden an solchen beweglichen Sachen – mit Ausnahme von Fahrrädern, Mopeds, Motorrädern, Kraftfahrzeugen u. ä. –, die dem versicherten Bereich oder dessen Beauftragten zur Ausübung ihrer kirchlichen Aufgaben überlassen worden sind. Voraussetzung für diesen erweiterten Versicherungsschutz ist, daß die mit diesen Sachen umgehenden Personen über deren Gebrauch und ordnungsgemäße Bedienung eingehend unterwiesen worden sind. Es gilt eine Abzugsfranchise von DM 50,- pro Schadenfall vereinbart.
- c) Abweichend von § 4 I Ziffer 6 a AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Haftpflichtansprüche aus Feuer-, Explosions- und Leitungswasserschäden an gemieteten oder zur Nutzung überlassenen Gebäuden, Räumlichkeiten und Inventarien, soweit eine gesetzliche oder vertragliche Haftung dafür besteht. Die Deckungssumme für dieses Risiko beträgt DM 2 000 000,- und steht zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung.

(8) Zu § 4 I Ziffer 6 b

- a) Abweichend von den Bestimmungen der AHB ist eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder seiner Gliederungen an oder mit diesen Sachen entstanden sind.

Die Ausschlußbestimmungen des § 4 I Ziffer 6 letzter Satz AHB (Erfüllungsansprüche) und des § 4 II Ziffer 5 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen. Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt DM 1 000,- je Ereignis. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens DM 50,- selbst zu tragen.

Mitversichert sind Senkungsschäden (im Rahmen der Deckungssumme für Sachschäden), insbesondere auch an Grabstellen sowie den darauf errichteten Grabdenkmälern auf kirchlichen Friedhöfen. In Abweichung von § 4 I Ziffer 6 b

- S 20 -

AHB ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden mitversichert, die bei Bestattungsarbeiten, Öffnen und Schließen von Gräbern an denselben bzw. an anliegenden Gräbern

durch vom Friedhofsträger hiermit beauftragte Person entstehen können.

Mitversichert sind Schäden an Fahrzeugen aller Art und deren Zubehör (ausgeschlossen Inhalt und Ladung) anlässlich ihrer Be- und Entladung. Von jedem Schaden trägt der Versicherungsnehmer jedoch 10 %, mindestens DM 50,—, höchstens DM 1 000,— selbst.

- b) Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Feuer- und Explosions- sowie aus Leitungswasserschäden an fremden unbeweglichen Sachen, welche verursacht werden während der Tätigkeit in fremden Haushalten. Die Deckungssumme beträgt DM 2 000 000,—. Die Gesamtleistung des Versicherers ist auf das Doppelte der vereinbarten Deckungssumme begrenzt.

(9) Zu § 4 I Ziffer 7

Abweichend von den Bestimmungen der AHB gelten die Gefahren mitversichert, die mit dem Besitz und der Verwendung von Röntgenapparaten zu Untersuchungszwecken verbunden sind. Desgleichen besteht Versicherungsschutz für Besitz und Verwendung von nicht genehmigungspflichtigen radioaktiven Strahlern in kirchlichen Schulen.

Nicht versichert werden genetische Schäden.

(10) Zu § 4 II Ziffer 2

Abweichend von den Bestimmungen der AHB gelten gesetzliche Ansprüche der Geistlichen, der haupt-, neben- und ehrenamtlich im Gestellungsvertrag und unentgeltlich tätigen Personen sowie Ansprüche von deren Angehörigen gegen den Versicherungsnehmer als mitversichert mit der Maßgabe, daß der Anspruchstellende die zum Schaden führende Handlung oder Unterlassung weder verfassungs- noch satzungsgemäß zu vertreten hat.

Ebenso sind die gesetzlichen Ansprüche zwischen den verschiedenen in diesem Vertrag versicherten juristischen Personen (z. B. Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Landeskirchen) mitversichert.

Abweichend von § 4 II 2 AHB sind gesetzliche Haftpflichtansprüche, ausgenommen auf Schmerzensgeld, mitversichert, die von Veranstaltungsteilnehmern wegen Personenschäden gegeneinander erhoben werden. Ausgeschlossen bleiben Arbeitsunfälle.

– S 21 –

(11) Ergänzungen zu § 4 II

Es wird eingefügt:

Ausgeschlossen von der Versicherung sind ferner, und zwar auch im Hinblick auf neu hinzutretende Risiken, Haftpflichtansprüche, die entstehen aus:

- Der Einrichtung und Unterhaltung von Krankenhäusern, von sonstigen selbständigen wirtschaftlichen Betrieben, die nach der Abgabenordnung keinem steuerbegünstigten Zweck dienen, von Einrichtungen, Betrieben und Vereinen, die selbständige Rechtspersonen sind (siehe aber Teil B, BVB II 7 und 8);
- Tätigkeiten, die weder dem versicherten Objekt noch sonst dem versicherten Wagnis zuzurechnen sind;
- dem Besitz und Betrieb von Elektroschock- und Ultraschallgeräten, Röntengeräte zu Heilzwecken;
- Schäden, welche durch Explosion oder Brand solcher Stoffe entstehen, mit denen der Versicherungsnehmer oder die Mitversicherten nicht gemäß behördlicher Vorschrift umgegangen sind. Für den Versicherungsnehmer selbst besteht

jedoch Versicherungsschutz, wenn der zum Schaden führende Verstoß von einem Beauftragten ohne Wissen oder gegen den Willen des Versicherungsnehmers begangen wurde;

- der Überlassung von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und der Abgabe von Energie an betriebsfremde Personen und Einrichtungen;
 - dem Gebrauch, Halten, Führen und Besitz von Luft- und Wasserfahrzeugen (außer Ruderbooten, Segelbooten bis 15 m² Segelfläche und Schlauchbooten mit Motor), Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit und solange sie dem gesetzlichen Haftpflichtversicherungszwang unterliegen;
- g) **aus Vermögensschäden:**
- die auf einen im Ausland eingetretenen Schaden oder eine im Ausland vorgekommene Tätigkeit oder Unterlassung zurückzuführen sind, ferner solche, die vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden. Dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO);
 - aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten, aus Kauf- und Lieferungsverträgen – insbesondere wegen Nichteinhaltung vereinbarter Lieferungsfristen – sowie aus Garantiezusagen; aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften;

– S 22 –

- die durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt sowie Veruntreuung des Personals des Versicherungsnehmers entstehen;
- die durch wissenschaftliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingungen des Machtgebers (Berechtigten) oder durch sonstige wissenschaftliche Pflichtverletzung entstehen;
- durch Taxationen (wegen unrichtiger Taxen) usw.;
- welche darauf zurückzuführen sind, daß der Versicherungsnehmer oder seine Angestellten Fehler übersehen, die in Rechnungen, Aufstellungen, Kostenanschlägen oder Maßen in Zeichnungen enthalten sind, deren Prüfung dem Versicherungsnehmer übertragen war;
- wegen Abhandenkommens von Sachen, also auch wegen Abhandenkommens von Prothesen, Geld, Wertpapieren und Wertsachen (s. aber BVB I 2. t);
- von Krankenkassen, ärztlichen Verbänden, Sozialhilfeträgern und dgl. wegen Überschreitung der für Behandlungskosten und Rezepte festgesetzten sogenannten Regelbeträge.

– S 23 –

Besondere Bedingungen zur Versicherung von Haftpflichtansprüchen aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von § 1 Ziffer 3 AHB und abweichend von § 4 Ziffer I 6 a AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-Hauptschlüssel für die zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befinden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für

vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloß) und einem Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruch).

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

- S 24 -

Teil C

Haftpflichtversicherung für Schäden an fremden Gewässern

1. Deckungsumfang

Die Einheitsdeckungssumme beträgt je Schadenereignis DM 1 000 000,-, gleichgültig, ob es sich um Personen-, Sach- oder Vermögensschäden handelt.

Abweichend von § 3 II Ziffer 2 der AHB beträgt die Gesamtleistung des Versicherers für alle Schadenereignisse des einzelnen Versicherungsjahres das Dreifache der Einheitsdeckungssumme.

2. Versicherungsumfang

Die Versicherung umfaßt im Rahmen der AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Einrichtungen als Inhaber oder Betreiber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für mittelbar oder unmittelbare Folgen von Veränderungen an der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers, auch Grundwassers (Gewässerschäden).

Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der unter II. im Teil B des Vertrages, Positionen 1 – 3, aufgeführten Personen.

3. Versicherungsobjekte

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle vorhandenen Risiken der gemäß diesem Vertrag versicherten Einrichtungen. Der Umfang der zu versichernden Risiken ist bei Vertragsabschluß festgelegt – z. Zt. bis zu 23,5 Mio. Liter Gesamtfassungsvermögen – und wird nach zeitlicher Abstimmung zwischen den Vertragspartnern neu ermittelt.

4. Besondere Bedingungen

1. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsdeckungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für die Haftpflichtversicherung.

- S 25 -

2. Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädi-

gung die Einheitsdeckungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

3. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jede mitversicherte Person), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von den, dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

4. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreiks (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügung oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

5. Eingeschlossen sind abweichend von § 1 AHB – auch ohne daß ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Einrichtungen, die dadurch verursacht werden, daß die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus den versicherten Anlagen ausgetreten sind. Dies gilt abweichend von § 4 I Ziffer 5 AHB auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestanden hat. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an den versicherten Tankanlagen selbst. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer DM 500,- selbst zu tragen.

- S 26 -

Teil D

Umweltschäden

Für Schäden durch Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderung des Bodens, der Luft oder des Wassers – jedoch nicht von Gewässern im Sinne des WHG – sowie durch Geräusche (Umweltschäden) gilt zusätzlich zu den sonstigen Vertragsbestimmungen folgendes:

Eingeschlossen sind:

- a) abweichend von § 4 I Ziffer 5 AHB gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.), ferner durch Abwässer;
- b) die gesetzlichen Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind (vgl. § 1 Ziffer 3 AHB);

soweit es sich um Ansprüche wegen solcher Schäden handelt, die die Folgen eines vom ordnungsgemäßen störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden, nicht allmählich eintretenden Ereignisses innerhalb der Betriebsgrundstücke des Versicherungsnehmers sind.

Mitversichert sind in gleichem Umfang und unter der gleichen Voraussetzung wie vorstehend:

a) Ansprüche aus § 14 Bundesimmissionsschutzgesetz und

b) Ansprüche aus § 906 BGB.

Eine Berufung auf § 4 II Ziffer 1 AHB setzt eine Rechtswidrigkeit nicht voraus.

Umweltschäden im Sinne dieser Deckungserweiterung sind nicht:

Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluß der Arbeiten entstehen (Produkt-Haftpflicht).

– S 27 –

Ausgeschlossen sind im Rahmen des vorstehenden Versicherungsschutzes:

a) Ansprüche gegen Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Versicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von Gesetzen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeiführen;

b) Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, daß sie es bewußt unterlassen, die vom Hersteller schriftlich gegebenen Richtlinien oder Hinweise für regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen, oder notwendige Reparaturen bewußt nicht ausführen können;

c) Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Mülldeponien, Kompostierungs- oder sonstigen Abfallbeseitigungsanlagen (bei Besitz und Unterhaltung von Friedhöfen mitversichert), soweit es sich nicht um eine kurzfristige Zwischenlagerung eigener Abfälle oder um Anlagen zur Beseitigung eigener Abfälle auf dem Betriebsgelände handelt;

d) Ansprüche wegen Bergschäden im Sinne der §§ 148 ff Allgemeines Berggesetz oder entsprechender anderer landesrechtlicher Bestimmungen sowie wegen Schäden durch schlagende Wetter, Kohlendioxidbrüche und Kohlenstaubexplosionen;

e) Ansprüche aus Veränderung der Grundwasserverhältnisse.

– S 28 –

Teil E

Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragswährung

Vertragswährung ist auch dann die Deutsche Mark der Deutschen Bundesbank, wenn der Versicherungsnehmer oder die Versicherten verpflichtet sind oder gewesen sind (z. B. bei Heilkosten im Ausland), in fremder Währung zu zahlen.

2. Beitrag

Für alle durch diesen Vertrag versicherten Wagnisse wird der Beitrag nach Berechnungseinheiten erhoben. Der Prämiensatz beträgt 1991 25,74 o/oo von den Berechnungseinheiten netto zuzüglich von z. Zt. 7 % Versicherungssteuer.

Die Berechnungseinheiten setzen sich zusammen aus:

a) der statistisch jeweils per 31. Dezember eines jeden Jahres festgestellten Anzahl aller Gemeindeglieder der Evangelischen Kirche im Rheinland, abgerundet auf volle 10 000;

b) dem Gesamthalt in Litern der unter Teil C versicherten Tankanlagen, z. Zt. 23,5 Mio.

c) Der Mindestbeitrag wird nach 27,5 Mio. Berechnungseinheiten erhoben.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die für die Beitragsberechnung eines jeden Versicherungsjahres notwendigen Angaben unverzüglich nach dessen Ablauf zu machen. Die entsprechenden Nachbeiträge sind sofort nach Rechnungserteilung durch den Versicherer fällig. Etwaige Gutschriften werden unverzüglich vorgenommen.

3. Dokumentierungen

1. Sollten vereinbarungsgemäß Änderungen des Vertragsumfanges (z. B. hinsichtlich der Leistung, des Geltungsbereiches oder des Beitrages) vorgenommen werden, so geschieht die Dokumentierung durch Neuausfertigung der Vertragsseite, auf der die betreffende Änderung vorzunehmen ist.

2. Bei bloßen Abrechnungen werden arabisch nummerierte Nachträge ausgefertigt.

– S 29 –

4. Versehensklausel

Versehen des Versicherungsnehmers bei der Erfüllung seiner Anzeige- und Aufklärungspflicht beeinträchtigen die Leistungspflicht des Versicherers nicht, wenn die Berichtigung unverzüglich nach Feststellung erfolgt.

5. Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die Zeit vom 1. Januar 1991, 0.00 Uhr, bis 31. Dezember 1992, 24.00 Uhr

mit der Maßgabe geschlossen, daß er sich stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Alle bisher unter den Versicherungsschein-Nummern der bis zum 1. Januar 1991 gültigen Vereinbarung werden gegenstandslos.

6. Kündigung

Die seitens des Versicherers im Falle einer Vertragskündigung gemäß § 4 AUB 88, § 9 AHB einzuhaltende Frist beträgt sechs Monate.

Im Falle einer Kündigung – gleich aus welchem Grund – gilt der gesamte Vertrag als gekündigt.

7. Verjährung der Ansprüche

Abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 1 VVG verjähren die Ansprüche aus diesem Vertrag erst nach drei Jahren.

8. Anrechnung der Leistungen aus Unfallversicherungen

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, daß Leistungen zur Unfallversicherung auf eventuelle Haftpflichtansprüche angerechnet werden. Desgleichen besteht Einstimmigkeit darüber, daß dieser Vertrag nur subsidiäre Deckung vorsieht, das heißt, daß der Versicherer nur dann und insoweit eintritt, als nicht ein anderer Versicherer zur Ersatzleistung verpflichtet ist oder herangezogen werden kann. Das bezieht sich jedoch nicht auf Leistungen einer persönlichen Unfallversicherung der unter diesem Vertrag mitversicherten Personen. Die Subsidiarität gilt nicht für

Haftpflichtschäden durch Jugendgruppen bis zu einem Betrag von DM 50,- je Schadenfall.

Diese Bestimmung gilt nicht für den Versicherungsschutz nach Teil C dieses Vertrages.

9. Gewinnbeteiligung

In 3 – 5jährigen Abschnitten, deren erster am 1. Januar 1972 begann, wird über den Gewinn des Vertrages abgerechnet. Dabei wird der Gewinn folgendermaßen ermittelt:

– S 30 –

Von der Prämie (ausschließlich Versicherungssteuer) werden zunächst die Zahlungen, Reserven und Regulierungskosten für Schäden und sodann 35 % Kosten abgezogen. Von dem danach verbleibenden Überschuß erhält der Versicherungsnehmer in den ersten drei Jahren jeweils 25 %, in den drei folgenden Jahren jeweils 30 % und danach jeweils 35 % je Versicherungsjahr. Gewinne aus der Abwicklung von Reserven werden als Prämieeinnahme verbucht. Verluste werden bis zur endgültigen Tilgung mit den Prämieeinnahmen folgender Versicherungsjahre verrechnet.

10. Bevollmächtigung der ECCLESIA

Die ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH ist berechtigt, sämtliche Erklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers rechtsverbindlich für den Versicherer entgegenzunehmen mit der Verpflichtung zur unverzüglichen Weiterleitung an den Versicherer.

Die Schadenmeldepflicht gilt als erfüllt, wenn der Schaden der ECCLESIA gemeldet worden ist.

Aachen, den 7. August 1990

Der Versicherer
Unterschrift

Düsseldorf, den 30. August 1990

Der Versicherungsnehmer
Unterschrift

Detmold, den 19. August 1990

Die ECCLESIA
Unterschrift

2. einer Gemeinde, einem Gemeindeverband, einer sonstigen Gebietskörperschaft oder einem Zusammenschluß von Gebietskörperschaften, einem Regionalverband, einem Zweckverband,
3. einer Kirche, sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, jeweils soweit sie die Rechtsstellung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts hat, und betrifft die Angelegenheit nicht deren wirtschaftliche Unternehmen so ermäßigen sich die Gebühren bei einem Geschäftswert von mehr als 50 000 Deutsche Mark bis zu einem

Geschäftswert	
von (Deutsche Mark)	um (v. H.)
200 000	30
500 000	40
2 000 000	50
über	
2 000 000	60

Eine ermäßigte Gebühr darf jedoch die bei einem niedrigeren Geschäftswert nach Satz 1 zu erhebende Gebühr nicht unterschreiten. Wenn die Tätigkeit mit dem Erwerb eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts zusammenhängt, ermäßigen sich die Gebühren nur, wenn dargelegt wird, daß eine auch nur teilweise Weiterveräußerung an einen nichtbegünstigten Dritten nicht beabsichtigt ist. Ändert sich diese Absicht innerhalb von drei Jahren nach Beurkundung der Auflassung, entfällt eine bereits gewährte Ermäßigung. Der Begünstigte ist verpflichtet, den Notar zu unterrichten.

(2) Die Gebührenermäßigung ist auch einer Körperschaft, Vereinigung oder Stiftung zu gewähren, die ausschließlich und unmittelbar mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt, wenn diese Voraussetzung durch einen Freistellungs- oder Körperschaftssteuerbescheid oder durch eine vorläufige Bescheinigung des Finanzamts nachgewiesen und dargelegt wird, daß die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft.

(3) Die Ermäßigung erstreckt sich auf andere Beteiligte, die mit dem Begünstigten als Gesamtschuldner haften, nur insoweit, als sie von dem Begünstigten auf Grund gesetzlicher Vorschrift Erstattung verlangen können.“

Die Neufassung ist am 1. Juli 1989 in Kraft getreten.

Das Landeskirchenamt

Notargebühren

Nr 22942 Az. 14-5-15

Düsseldorf, 16. August 1990

Nachstehend geben wir die Neufassung von § 144 der Kostenordnung betreffend Ermäßigung der Notargebühren bekannt:

„§ 144

Gebührenermäßigung

(1) Erhebt ein Notar, dem die Gebühren für seine Tätigkeit selbst zufließen, die in den §§ 36 bis 59, 71, 133, 145 und 148 bestimmten Gebühren von

1. dem Bund, einem Land sowie einer nach dem Haushaltsplan des Bundes oder eines Landes für Rechnung des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Körperschaft oder Anstalt,

KSA-Fortbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Diakonie

Nr. 22824 Az. 13-2-4-4

Düsseldorf, 20. August 1990

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihre Aufbauausbildung abgeschlossen haben, ca. 10 Jahre im kirchlichen Beruf stehen und die Chance einer weiteren Qualifizierung suchen, bieten wir nachstehende Fortbildung an:

1. **60-Tage-Kursus in Dinslaken**
6 Blockwochen und 15 x 2 Tage

Termine: 7. 1. – 18. 1. 1991 (2 x 5 Tage)
 21. 1. – 21. 3. 1991 (9 x 2 Tage)
 15. 4. – 19. 4. 1991 (1 x 5 Tage)
 22. 4. – 13. 6. 1991 (5 x 2 Tage
 und 3 x 1 Tag)
 18. 6. – 5. 7. 1991 (1 x 4 Tage
 und 2 x 5 Tage)

Kurstage: Montag bis Freitag bzw. Montag und
 Donnerstag, ausgenommen Feiertage

Praxisfeld: Evangelisches Krankenhaus Dinslaken

Zielgruppe: Eingeladen sind PfarrerInnen,
 PastorInnen und MitarbeiterInnen in
 Seelsorge, die in Beziehung zu ihrem
 Lebensraum und Arbeitsfeld bleiben und
 dies mit Praxis und Lernen im Kursus
 kombinieren möchten. Wegen der
 täglichen Anreise sind besonders
 TeilnehmerInnen aus der Region
 Niederrhein angesprochen.

Supervisor: Hartmut Flasche-Alke, Pfarrer

Arbeitszeit: 9.00 – 17.00 Uhr

Kosten: 1 200,– DM

Teilnehmerzahl: 6

Anmeldung: bis zum 15. Oktober 1990 an:
 Hartmut Flasche-Alke,
 Ev. Krankenhauspfarrer
 Flurstraße 41, 4220 Dinslaken,
 Tel. (0 21 34) 5 58 06,
 dienstl. (0 21 34) 60 41

2. 6-Wochen-Kurse in Waldbröl

a) Termin: Kursus I: 3. 6. – 12. 7. 1991
 b) Termin: Kursus II: 9. 9. – 19. 10. 1991

Kurs-
 beschreibung: Die beiden 6-Wochen-Kurse sind für
 PfarrerInnen, kirchliche Mitarbeiter-
 Innen (ökumenisch) und für Ange-
 hörige helfender Berufe gedacht. Die
 Praxisfelder sind das Kreiskranken-
 haus Waldbröl, die Kirchengemeinden
 (katholisch und evangelisch) und die
 Beratungsstelle.

Supervisor: Horst Ostermann, Pfarrer
 KSA-Supervisor und Eheberater

Mitarbeiterin: Gisela Hundhausen,
 Krankenhauseseelsorgerin

Mitarbeiter: Prof. A. J. M. Vossen, Psychotherapeut
 und MitarbeiterInnen
 der Beratungsstelle

Kosten: 1 400,– DM
 (einschl. Unterkunft und Verpflegung)

Teilnehmerzahl: 10

Anmeldefrist: 1. Mai 1991

Anmeldung an: Zentrum für Klinische
 Seelsorgeausbildung,
 Albert-Schweitzer-Weg 1, 5220 Waldbröl,
 Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe-,
 Familien- und Lebensfragen
 Tel. (0 22 91) 40 68

Die Kurse in Waldbröl werden anerkannt nach § 34
 des Ausbildungsförderungsgesetzes.

3. 6-Wochen-Kursus in Kaiserswerth

Termin: 30. 9. – 8. 11. 1991

Kurs-
 beschreibung: Zu diesem Kurs sind PfarrerInnen,
 PastorInnen, TheologiestudentInnen,
 MitarbeiterInnen in Gemeinde und
 Krankenhäuser, Schwestern und An-
 gehörige anderer helfender Berufe ein-
 geladen (ökumenisch). Die Praxisfelder
 werden im Krankenhaus und im Alten-
 bereich in Kaiserswerth sein.

Supervisoren: P. Helmut Weiß
 P. Klaus Höller

Kosten: 1 300,– DM

Teilnehmerzahl: 10

Anmeldung an: Pfarrer Helmut Weiß,
 Klinische Seelsorgeausbildung
 Kaiserswerth, Alte Landstraße 179,
 4000 Düsseldorf 31, Tel. (02 11) 40 96 58

Allgemeine Hinweise

Aus der Rheinischen Landeskirche können bis zu 10 Mitarbei-
 terinnen und Mitarbeiter für die Fortbildung zu den obigen Be-
 dingungen, unter Vorbehalt der Aufnahmeentscheidung der
 durchführenden Einrichtung zugelassen werden.

Die Landeskirche übernimmt $\frac{2}{3}$ der Kursgebühren. Verpfle-
 gung und Reisekosten müssen selbst getragen werden.

Anmeldungen sind auf dem Dienstweg an das Landeskir-
 chenamt per Adresse: Beauftragte für Mitarbeiterinnen und
 Mitarbeiter, Pfarrerin E. Göbeler, Rochusstraße 44, 4000 Düs-
 seldorf 30, zu richten.

Nähere Informationen auf Anfrage durch die Beauftragte.

Das Landeskirchenamt

Verlust eines Dienstsiegels

Nr. 23462 Az. 11-5-5 Liblar Düsseldorf, 3. September 1990

Ein Normalsiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Liblar
 ist abhanden gekommen. Das Siegel trägt die Umschrift
 „Evangelische Kirchengemeinde Liblar +“ und zeigt als Sie-
 gelbild innen ein Kreuz, A. u. O., und 1949 als Gründungsjahr
 der Gemeinde.

Hiermit wird der vorbeschriebene Siegelstempel außer Gel-
 tung gesetzt. Hinweise, die zur Auffindung des Siegelstempels
 führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benut-
 zung, bitten wir, dem Presbyterium der Evangelischen Kir-
 chengemeinde Liblar, Schlunkweg 52 in 5042 Ertstadt, mit-
 zuteilen.

Das Landeskirchenamt

Namensänderung einer Kirchengemeinde

Nr. 28606 IV Az. 41 Remagen 1 Düsseldorf, 24. Juli 1990

Die Evangelische Kirchengemeinde Remagen, Kirchenkreis
 Koblenz, führt nun den Namen „Evangelische Kirchengemein-
 de Remagen-Sinzig“ (Gemeindeverzeichnis S. 333).

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordiniert:

Pastorin im Hilfsdienst Bettina Donath-Kreß am 19. August 1990 in der Kirchengemeinde Herzogenrath.

Pastor im Hilfsdienst Andreas Geuer am 26. August 1990 in der Kirchengemeinde Lobberich.

Pastor im Hilfsdienst Hubertus Hahmann am 11. August 1990 in der Kirchengemeinde Güchenbach.

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Harth am 12. August 1990 in der Kirchengemeinde Bensberg.

Pastor im Hilfsdienst Ole Hergarten am 26. August 1990 in der Kirchengemeinde Ruppichterath.

Pastorin im Hilfsdienst Bettina Höhmann am 19. August 1990 in der Kirchengemeinde Vohwinkel.

Pastor im Hilfsdienst Joachim Lauterjung am 8. Juli 1990 in der Lukaskirchengemeinde Bonn.

Pastor im Hilfsdienst Mathias Schläger am 19. August 1990 in der Kirchengemeinde Gangelt.

Pastorin im Hilfsdienst Julia Streckler am 22. Juli 1990 in der Kirchengemeinde Köln-Klettenberg.

Pastor im Hilfsdienst Helmut Walter am 5. August 1990 in der Kirchengemeinde Essen-Holsterhausen.

Entlassen aus dem Hilfsdienst:

Pastorin Claudia Filker auf eigenen Antrag zum 15. August 1990.

Berufen/Pfarrstellen:

Pastor im Sonderdienst Jürgen Artmann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Mettmann, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann (6. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 177.

Pfarrer Risto Marttunen bisher beim Stadtkirchenverband Köln zum Pfarrer der Kirchengemeinde Am Kolk, Kirchenkreis Elberfeld (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 242.

Pastor im Sonderdienst Gerald Kirchberger zum Pfarrer der Kreuzkirchengemeinde Wuppertal-Elberfeld, Kirchenkreis Elberfeld (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 243.

Pastor im Sonderdienst Hans-Walter Goll zum Pfarrer der Kirchengemeinde Koblenz-Karthause, Kirchenkreis Koblenz (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 329.

Pastor im Sonderdienst Ronald Weers zum Pfarrer der Kirchengemeinde Remscheid-Hasten, Kirchenkreis Lennep (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 407.

Pfarrer Horst Bredenbeck bisher in der Johanniskirchengemeinde Mülheim a. d. Ruhr, zum Pfarrer des Kirchenkreises An der Ruhr (5. Pfarrstelle). Erstmögliche Besetzung der neuerrichteten 5. Pfarrstelle (Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge). Gemeindeverzeichnis S. 479/483.

Pastor im Sonderdienst Norbert Deutsch zum Pfarrer der Kirchengemeinde Neuerkirch, Kirchenkreis Simmern-Trarbach. Gemeindeverzeichnis S. 527.

Gemeindemissionar Pastor Martin Schneider ist vom 1. November 1990 an mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde Solingen, Kirchenkreis Solingen, beauftragt worden. Gemeindeverzeichnis S. 540/541.

Berufen/Beamtenstellen:

Kirchenverwaltungs-Inspektor Martin Dorgarthen vom Gemeindeverband Krefeld zum Kirchenverwaltungs-Oberinspektor.

Pastorin im Hilfsdienst Ulrike Gebhardt in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Köln-Mitte eingerichtete Sonderdienststelle.

Lehrer im Angestelltenverhältnis Volker Grabhorn vom Bodelschwingh-Gymnasium in Herchen unter Ernennung zum Studienrat für die Sekundarstufe II z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Studienrätin i. K. Heike Hain vom Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf zur Oberstudienrätin i. K.

Kirchenverwaltungs-Sekretärin Bärbel Heinrich vom Gemeindeverband Krefeld zur Kirchenverwaltungs-Inspektorin.

Kirchengemeinde-Inspektor Dirk Hinterthür vom Schulzentrum Hilden zum Kirchengemeinde-Oberinspektor. Gemeindeverzeichnis S. 47.

Kirchengemeinde-Hauptsekretär Wilfried Möller von der Kirchengemeinde Velbert-Dalbecksbaum, Kirchenkreis Niederrhein, zum Kirchengemeinde-Amtsinspektor.

Pastorin im Hilfsdienst Manuela Quester in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Friedenskirchengemeinde Bonn, Kirchenkreis Bonn, eingerichtete Sonderdienststelle.

Landeskirchenrätin Doris Rösigen von der Schulabteilung des Landeskirchenamtes zur juristischen Landeskirchenrätin des Landeskirchenamtes. Gemeindeverzeichnis S. 6 und 5.

Studienrat i. K. Gerhard Schneider vom Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf zum Oberstudienrat i. K.

Kirchenoberrechtsrätin Susanna Stapelfeldt zur juristischen Landeskirchenrätin der Schulabteilung des Landeskirchenamtes. Gemeindeverzeichnis S. 6.

Lehrer im Angestelltenverhältnis Hans-Erich Struck vom Bodelschwingh-Gymnasium in Herchen unter Ernennung zum Studienrat für die Sekundarstufe II z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Kirchengemeinde-Inspektor Frank Wiczorek von der Kirchengemeinde Kettwig, Kirchenkreis An der Ruhr, zum Kirchengemeinde-Oberinspektor. Gemeindeverzeichnis S. 481.

Studienrat i. K. Dr. Klaus Winkler vom Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf zum Oberstudienrat i. K.

Überführt:

Kirchengemeinde-Amtmann Gerd Brünger von der Kirchengemeinde Velbert-Dalbecksbaum, Kirchenkreis Niederberg, in den Dienst des Gemeindeverbandes Koblenz, Kirchenkreis Koblenz.

Kirchenverwaltungs-Inspektor Werner Grutz vom Verband Ev. Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld, Kirchenkreis Elberfeld, in den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland.

Versetzung in den Wartestand:

Superintendent Helmuth Wirths, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, wird ab 1. Oktober 1990 auf eigenen Antrag in den Wartestand versetzt.

Entlassen:

Pastor im Sonderdienst Jürgen Artmann.

Pastor im Sonderdienst Norbert Deutsch zum 26. August 1990.

Pastor im Sonderdienst Allan Grave zum 14. Oktober 1990.

Pastor im Sonderdienst Gerald Kirchberger zum 9. September 1990.

Studiendirektor i. K. Gerd Seifert vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden.

Landeskirchen-Inspektor Michael Weidner vom Landeskirchenamt Düsseldorf mit Ablauf des 30. September 1990 auf eigenen Antrag.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Volker Bender, Kirchengemeinde Speldorf, mit Wirkung vom 1. Oktober 1990. Gemeindeverzeichnis S. 484.

Pfarrer Martin Braun, Pauluskirchengemeinde Bad Kreuznach mit Wirkung vom 1. Oktober 1990. Gemeindeverzeichnis S. 444.

Gemeindemissionar Pastor Friedhelm Debener von der Kirchengemeinde Gangelt, Kirchenkreis Jülich, zum 1. Oktober 1990. Gemeindeverzeichnis S. 312.

Kirchengemeinde-Amtmann Hermann Friedhoff vom Gemeindeamt für die Kirchengemeinden Bedburg-Niederaußem, Quadraath-Ichendorf und Bergheim-Zieverich des Kirchenkreises Köln-Nord zum 1. Oktober 1990. Gemeindeverzeichnis S. 353.

Pfarrer Konrad Georg in Gummersbach mit Wirkung vom 1. Oktober 1990. Gemeindeverzeichnis S. 100.

Pfarrer Arnold Giesen in Gummersbach mit Wirkung vom 1. Oktober 1990. Gemeindeverzeichnis S. 100.

Pfarrer Ulrich Krumme in Pleizenhausen mit Wirkung vom 1. Oktober 1990. Gemeindeverzeichnis S. 528.

Pfarrer Helmut Lütgendorf in Schellenbeck-Einern mit Wirkung vom 1. Oktober 1990. Gemeindeverzeichnis S. 123.

Kirchengemeinde-Amtsrat Herbert Mehlhorn von der Kirchengemeinde Essen-Borbeck, Kirchenkreis Essen-Nord, zum 1. Oktober 1990. Gemeindeverzeichnis S. 263.

Pfarrer Hans Helmut Ries in Mettmann mit Wirkung vom 1. Oktober 1990. Gemeindeverzeichnis S. 177.

Gemeindemissionar i. W. Heinz-Jürgen Schneidewind zum 1. Oktober 1990.

Gemeindemissionar Pastor Harro Spitzer von der Kirchengemeinde Waldbreitbach, Kirchenkreis Wied, zum 1. Oktober 1990. Gemeindeverzeichnis S. 588/583.

Pfarrer Paul Gerd Stöckermann in Niederbrombach/Nahe mit Wirkung vom 1. Oktober 1990. Gemeindeverzeichnis S. 137.

Pfarrer Paul Erhard Wejwer in der Paulus-Kirchengemeinde Krefeld mit Wirkung vom 1. Oktober 1990. Gemeindeverzeichnis S. 399.

Landeskirchenrat Hans-Joachim Woothke vom Landeskirchenamt mit Ablauf des 30. September 1990. Gemeindeverzeichnis S. 5.



Wer unter dem Schirm des Höchsten sitzt und unter dem Schatten des Allmächtigen bleibt, der spricht zu dem Herrn: Meine Zuversicht und meine Burg, mein Gott, auf den ich hoffe. Psalm 91, 1 + 2

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i. R. Dr. Herbert Franzen am 11. Juli 1990 in Bielefeld, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Duisburg-Süd, geboren am 18. Oktober 1907 in Krefeld, ordiniert am 12. November 1933 in Düsseldorf.

Pfarrer i. R. Wilhelm Jung am 12. Juli 1990 in Ratingen, zuletzt Pfarrer in Ratingen, geboren am 17. März 1913 in Oberhausen-Osterfeld, ordiniert am 30. Oktober 1938 in Mülheim a. d. Ruhr.

Pfarrer i. R. Dr. Dr. Ernst Lehmann am 22. Juli 1990 in Dormagen, zuletzt Pfarrer in Würselen, geboren am 11. September 1906 in Graz, ordiniert am 25. Juni 1930 in Gablonz.

Pfarrer Klaus Lukoschus am 6. August 1990 in Mönchengladbach, Pfarrer in der Christuskirchengemeinde Mönchengladbach, geboren am 24. April 1932 in Berlin, ordiniert am 18. Dezember 1977 in Mönchengladbach.

Errichtung von Pfarrstellen:

Beim Kirchenkreis An der Ruhr wurde mit Wirkung vom 1. September 1990 die 5. Pfarrstelle wieder errichtet (Krankenhausseelsorge). Gemeindeverzeichnis S. 479.

Beim Kirchenkreis Ottweiler wird eine 4. kreiskirchliche Pfarrstelle für Seelsorge an den Justizvollzugsanstalten im Saarland errichtet.

Aufhebung von Pfarrstellen:

Die 7. Pfarrstelle (für Erteilung evangelischer Religionslehre an Gymnasien) und die 12. Pfarrstelle (für Erteilung evangelischer Religionslehre an berufsbildenden Schulen) der Kirchengemeinde Rheydt, Kirchenkreis Gladbach, sind mit sofortiger Wirkung aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 290/291.

Die 3. Pfarrstelle der Johanniskirchengemeinde Mülheim a. d. Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr, wurde mit Wirkung vom 1. September 1990 aufgehoben. Gemeindeverzeichnis S. 483.

Pfarrstellenausschreibungen:

Beim Amt für Sozialethik und Sozialpolitik der Evangelischen Kirche im Rheinland ist zum 1. Januar 1991 die Stelle eines Landespfarrers/-pfarrerin für Industrie und Sozialarbeit (KDA) neu zu besetzen. Zu den Aufgaben gehören: die Intensivierung der Industrie- und Sozialarbeit innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland; der Aufbau regionaler Arbeits- und Organisationsformen; theologisch-sozialethische Grundsatzarbeit; die Beratung und Begleitung von Mitarbeitern/innen, insbesondere der Sozialsekretäre in den Kirchenkreisen; Kontakte mit kirchlichen und den anderen gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen. Wir wünschen uns einen Mitarbeiter/Mitarbeiterin, der/die an den Fragen und Problemen des „Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt“ interessiert ist, Erfahrungen aus der Gemeindegemeinschaft mitbringt, gerne an theologischen, sozial- und wirtschaftlichen Fragestellungen arbeitet, zur Zusammenarbeit mit dem Team des Amtes für Sozialethik und Sozialpolitik bereit ist und zur Kooperation mit Personen, Gruppen und Institutionen aus der Kirche und Gesellschaft fähig ist. Wir bieten: eine interessante und vielseitige Aufgabenstellung; eigenverantwortliches und selbständiges Arbeiten. Bewerbungen sind zu richten an: Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland Hans-Böckler-Straße 7 in 4000 Düsseldorf 30, Postfach 32 03 40. Auskunft erteilt: Amt für Sozialethik und Sozialpolitik der Evangelischen Kirche im Rheinland, Rochusstraße 44, 4000 Düsseldorf 30, Telefon (02 11) 36 10-266/267.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Spellen-Friedrichsfeld, Kirchenkreis Dinslaken, ist zum 1. Februar 1991 durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 167. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Dinslaken, Duisburger Straße 103, 4220 Dinslaken, zu richten.

Die 3. Pfarrstelle der Erlöserkirchengemeinde Essen-Altstadt, Kirchenkreis Essen-Mitte, ist sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der

Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 253. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Essen-Mitte, II. Hagen 7, Postfach 10 11 53, 4300 Essen 1, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Korschenbroich, Kirchenkreis Gladbach, ist sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 283. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach, Hauptstraße 200, Postfach 2 00 35, 4050 Mönchengladbach 2, zu richten.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Koblenz-Lützel, Kirchenkreis Koblenz, ist zum 1. Januar 1991 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 329. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 2. Verbandspfarrstelle des Stadtkirchenverbandes Köln (Pfarrstelle des Leiters der Melancthon-Akademie) ist mit Wirkung vom 1. Juli 1991 wieder zu besetzen. Die Melancthon-Akademie ist eine Einrichtung der evangelischen Erwachsenenbildung mit einem eigenen Kuratorium und elf hauptberuflichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im pädagogischen Bereich und in der Verwaltung. Pro Jahr bietet die Akademie rund 300 Veranstaltungen und Seminare an. Gesucht wird ein Theologe bzw. eine Theologin mit ausgewiesener Kompetenz in der Erwachsenenbildung und mit organisatorischen Fähigkeiten. Er bzw. sie soll kooperationsbereit sein und die Akademie nach außen, in der kirchlichen und außerkirchlichen Öffentlichkeit, vertreten. Wir erwarten vor allem Offenheit und konzeptionelle Fähigkeiten sowie die Bereitschaft, die Gestaltungsmöglichkeiten, die diese Stelle bietet, voll wahrzunehmen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an den Superintendenten des Ev. Stadtkirchenverbandes Köln, Kartäusergasse 9, 5000 Köln 1, Tel. (02 21) 33 82-100.

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mülheim am Rhein, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, ist sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 370. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch, Kartäusergasse 9, Postfach 25 02 67, 5000 Köln 1, zu richten.

Die 6. Pfarrstelle des Kirchenkreises Lennep, Erteilung Ev. Religionslehre an Berufsbildenden Schulen, ist sofort durch den Kreissynodalvorstand wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 399. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Kreissynodalvorstand über den Superintendenten des Kirchenkreises Lennep, Talsperrenweg 8, Postfach 11 04 24, 5630 Remscheid 11, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eitorf-Uckerath, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische und Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 509. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ehrang, Kirchenkreis Trier, ist sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 546. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Trier, Hauptstraße 10, 5556 Mülheim, zu richten.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Im Kirchenkreis Bonn ist ab sofort eine Teilzeitstelle (19,25 WoStd) für Krankenhauseelsorge an der Robert-Janker-Klinik und Med. Poliklinik (der Universitätskliniken) Bonn zu besetzen. Die Vergütung erfolgt nach BAT III-KF. Bevorzugt eingestellt wird ein/e ordinierte/r Theologe/in mit spezieller Ausbildung (KSA u. ä.). Auskunft erteilt der Kirchenkreis Bonn, Tel. (02 28) 2 67 98-51. Bewerbungen sind an die Superintendentur im Kirchenkreis Bonn, Adenauerallee 37, 5300 Bonn 1, zu richten.

Für das Gemeindeamt der Kirchengemeinde Vohwinkel (Stadt Wuppertal) wird ab sofort ein/e Gemeindeamtsleiter/in gesucht. Die Kirchengemeinde hat 5 Pfarrbezirke, einen gemeindeeigenen Friedhof und beschäftigt Gemeindegewestern, Jugendleiter/innen, Organist-en/innen, Küster/innen und Zivildienstleistende. Das Gemeindeamt ist zweckmäßig ausgestattet. Das Personalwesen wird über das RKD abgewickelt. Die vielfältigen Aufgaben erfordern einen partnerschaftlichen Umgang mit den Mitarbeiter-n/innen und Gemeindegliedern sowie die Fähigkeit, Verwaltungsvorgänge mit den Belangen der Gemeinde in Übereinstimmung zu bringen. Presbyterium und Mitarbeiter/innen wünschen sich einen flexiblen, kirchlich engagierten Menschen, der praktische Erfahrung in der kirchlichen oder kommunalen Verwaltung sowie der EDV hat. Die Stelle ist mit Vergütungsgruppe IV b BAT-KF ausgewiesen. Gesucht wird ein/e Mitarbeiter/in mit der Zweiten Verwaltungsprüfung, aber auch Bewerber/innen aus dem Mittleren Dienst wird Mut gemacht, sich zu bewerben. Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde gerne behilflich. Die Bewerbungen erwartet das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Vohwinkel, Rubensstraße 12 a, 5600 Wuppertal 11, an die Vorsitzende, Pfarrerin Dr. Sabine Zoske, die vorab gern telefonisch Auskunft gibt. Tel. (02 02) 78 02 58 oder 73 07 84.

Die NEUE ARBEIT der Diakonie Essen gGmbH sucht einen/eine Geschäftsführer/in. Die NEUE ARBEIT ist eine Einrichtung der evangelischen Kirche in Essen, um leistungsgeminderten und benachteiligten Arbeitslosen durch Angebot von Arbeit, Berufsförderung und Betreuung zu helfen. Die Gesellschaft beschäftigt z. Zt. rd. 120 Mitarbeiter/innen in den Bereichen Garten- und Landschaftsbau, Mobiler Sozialer Dienst und in einem Arbeitslosenzentrum. Voraussetzungen sind: Solides betriebswirtschaftliches Wissen; Sicherer Umgang mit Auftraggebern und Behörden. Erwartet werden: Verständnis für Menschen in besonderen Notlagen; Kreativität und Flexibi-

lität in der Absicherung bestehender und Erschließung neuer Arbeitsmarktprojekte. Der Bewerber/Die Bewerberin muß der evangelischen Kirche angehören. Die Vergütung erfolgt nach dem Bundesangestelltentarif – kirchliche Fassung. Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf, Foto, Zeugnissen und Referenzen werden innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes erbeten an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates NEUE ARBEIT, Superintendent W. Glade, c/o Haus der ev. Kirche, II. Hagen 7, Postfach 10 11 53, 4300 Essen 1.

Im Gemeindeamt der Kirchengemeinde Essen-Borbeck ist zum 1. Oktober 1990 oder später die Planstelle (A 11 BBesG bzw. IV a BAT-KF) des Vertreters/der Vertreterin des Amtsleiters, zu besetzen. Gesucht wird ein(e) erfahrene(r) Mitarbeiter(in) mit Zweiter Verwaltungsprüfung, die/der verantwortlich und selbstständig neben der Vertretung des Amtsleiters die Aufgabenbereiche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und Bau- und Versicherungsangelegenheiten wahrnehmen kann. Essen-Borbeck ist eine Gemeinde mit ca. 13 000 Gemeindegliedern, 7 Pfarrstellen, ca. 100 Mitarbeitern, vielfältigen diakonischen Einrichtungen und einem Friedhof. Weitere Auskünfte erteilt Herr Hoffmann, Tel. (02 01) 68 23 85/68 49 26. Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Essen-Borbeck, Boeholder Straße 32, 4300 Essen 11.

Wir wollen unser Team vervollständigen und suchen eine/n interessierte/n Mitarbeiter/in mit entsprechender Qualifikation. Wir sind eine Gemeinde mit außergewöhnlicher Konzeption, da wir versuchen durch unsere Teamarbeit zwischen Gemeindepädagogen und Pfarrern hierarchische Strukturen unserer Kirche aufzubrechen. Wer hat Lust diesen Versuch mit uns zu wagen? Planstelle nach BAT-KF. Bei Wohnungssuche wird geholfen. Bewerbungen an den Vorsitzenden des Presbyteriums: Pastor Hans Steffens, Auf der Zeil 7, 5400 Koblenz, Tel. (02 61) 2 59 58.

Im Gemeindeamt Köln-Süd sind ab sofort oder dem nächstmöglichen Termin zwei Sachbearbeiter(innen)-Stellen in Vollzeitbeschäftigung zu besetzen. Es werden engagierte Mitarbeiter(innen) für verschiedene Arbeitsgebiete gesucht. Bei der Verteilung der Aufgaben können vorhandene Neigungen und Wünsche berücksichtigt werden, da sich das gemeinsame Gemeindeamt für fünf Kirchengemeinden im Kirchenkreis Köln-Süd noch in der Aufbauphase befindet. Wir suchen Mitarbeiter(innen) möglichst mit kirchlicher oder einer entsprechenden kommunalen Verwaltungsausbildung. Bevorzugt werden Bewerber(innen) mit der Ersten kirchlichen Verwaltungsprüfung. Die Teilnahme an kirchlichen Verwaltungslehrgängen für den mittleren oder gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst wird bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen ermöglicht. Die Vergütung erfolgt entsprechend Vorbildung oder beruflicher Qualifikation im Angestelltenverhältnis nach den Bestimmungen des BAT-KF. Bei der Wohnungsbeschaffung sind wir bei Bedarf behilflich. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir an den Gemeindeamtsausschuß des Ev. Gemeindeamtes Köln-Süd, Mettfelderstraße 5, 5000 Köln 50 (Rodenkirchen). Nähere Auskünfte erteilt der Gemeindeamtsleiter, Herr K. Neumann oder sein Stellvertreter, Herr A. Schüller unter der Rufnummer (02 21) 39 34 85.

In der Kirchengemeinde Opladen (Kirchenkreis Leverkusen) ist die neu eingerichtete B-Kirchenmusikerstelle ab sofort zu besetzen. Die Kirchengemeinde Opladen (6 Bezirke) hat eine breit gefächerte kirchenmusikalische Arbeit. Die Arbeit des Stelleninhabers geschieht selbstständig neben dem A-Kirchenmusiker. Die Aufgaben umfassen in den Bezirken Quettingen

Postvertriebsstück · Gebühr bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Fernruf: 02 11/4 56 20, Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 60 07. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 28,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 4330 Mülheim (Ruhr).

(2) und Lützenkirchen (1): Organistendienst bei Gottesdiensten und Amtshandlungen (Peter Orgel [1969], II Man./Ped., 20 Register – Flügel – Cembalo); Organistendienst im Altenheim (14tägig); Leitung des Kirchen- und Posaunenchores; Weiterführung der musikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen; Kirchenmusikalische Veranstaltungen. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bei der Wohnungsbeschaffung sind wir behilflich. Auskünfte erteilen: Kantor Christoph Schoener, Tel. (0 21 71) 4 15 15 und Pfarrer Günter Reuner, Tel. (0 21 71) 5 11 03. Bewerbungen sind bis zum 31. Oktober 1990 zu richten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Opladen, Bielertstraße 16, 5090 Leverkusen 3.

Die Kirchengemeinde Moers-Utfort sucht ab sofort für ihre nebenamtliche C-Kirchenmusikerstelle eine/n Organisten/in (C-Kirchenmusiker/in oder Kirchenmusiker/in mit Befähigungsnachweis oder eine/n Musiker/in, der/die für die u. a. Aufgaben befähigt ist). Zum Dienstauftrag gehört: Organistendienst am Sonntag und an kirchlichen Feiertagen (Gottesdienst und Kindergottesdienst); bei Trauungen, Passionsgottesdiensten und Schulgottesdiensten. Die Gemeinde besitzt eine zweimanualige Steinmann-Orgel mit 17 Registern. Bewerbungen werden erbeten an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfr. Roland Reuter, Friedenstraße 12, 4130 Moers 1, Tel. (0 28 41) 4 11 96.

Wir, die Auferstehungs-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld, suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine(n) hauptamtliche(n) Mitarbeiter(in) für die gemeindliche Jugendarbeit. Sie arbeiten mit einer Kollegin in unserem Jugendzentrum (OT), in dem wir neben der offenen Arbeit großen Wert auf gemeindebezogene Gruppenarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen legen. Interessenten, die sich in der

kirchlichen Jugendarbeit engagieren möchten, werden gebeten, ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen sofort an die Ev. Auferstehungs-Kirchengemeinde, Vestische Straße 88, 4200 Oberhausen 12, Telefon (02 08) 89 00 95, zu richten. Die Vergütung erfolgt nach dem BAT-KF mit den für den öffentlichen Dienst gewährten Sozialleistungen. Eine 3½-Zimmer-Wohnung kann zur Verfügung gestellt werden.

Im Gemeindeamt der Kirchengemeinde Velbert-Dalbecksbaum ist die Stelle des Gemeindeamtsleiters neu zu besetzen. Die Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 11 B BesG bewertet. Qualifizierte Bewerber(innen) mit der Zweiten kirchlichen Verwaltungsprüfung oder einer gleichwertigen Prüfung, senden bitte ihre Bewerbungen an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Dalbecksbaum, Grünheide 3, 5620 Velbert.

Die Kirchengemeinde Hüls sucht zum 30. November 1990 eine(n) Kirchenmusiker(in) (B-Stelle, 32 Stunden, Vergütung nach V c/V b BAT-KF). Die Aufgaben umfassen das Orgelspiel im Gottesdienst und Kindergottesdienst (1971 erbaute Kleuker-Orgel mit 15 Registern aus 2 Manualen und Pedal) sowie bei Amtshandlungen, Schulgottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen; Leitung des Kirchenchores; Auf- und Ausbau neuer bzw. schon bestehender kirchenmusikalischer Kreise (z. B. Kinder- und Jugendchor, Flöten- und Instrumentalkreis). Unsere Kirchengemeinde liegt am nördlichen Stadtrand von Hüls. Die Gemeindegliederzahl (z. Zt. 3 100) steigt durch den Zuzug junger Familien weiter an. Bei der Beschaffung einer Wohnung in der Gemeinde sind wir behilflich. Bewerbungen sind zu richten an: Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Hüls, Bonhoefferstraße 31, 4150 Krefeld 29. Für Rückfragen steht der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Rainer Olesch, Tel. (0 21 51) 73 16 00 oder 73 09 88 zur Verfügung.